Die Anerkennung als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung.

Nach Gemeinem und Deutschem Bürgerlichen Recht unter Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät

der

Grossherzoglich-Mecklenburgischen Landesuniversität zu Rostock

ACAD. LAND. RAT. ROST.

vorgelegt von

Felix Tarnowski,

Referendar.

Berlin 1904.

Druck von J. S. Preuß,

Kommandantenstr. 14.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0032

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Litteratur 7

§ I. Einleitung 9

§ II. Quellen 14

§ III. Die Anerkennung unterbricht die Anspruchsverjährung 17

§ IV. Anerkennung im allgemeinen 22

§ V. Das Verhältnis des Anerkennungsvertrages zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung 26

§ VI. Ist zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung rechtsgeschäftliche Anerkennung erforderlich oder nicht? . . 29

A. Standpunkt von Wissenschaft und Praxis zu dieser Frage 29

§ VII. B. Gründe und Entscheidung 33

§ VIII. Die Ausdrucksweise der Anerkennung 49

§ IX. Die Anerkennung, eine Handlung des Schuldners . . 65

§ X. Anerkennung gegenüber dem Berechtigten 73

§ XI. Wirkung der nach Vollendung der Verjährung erfolgten Anerkennung 76

Litteratur.

Seufferts Archiv der Entscheidungen der höchsten Deutschen Gerichtshöfe.
Entscheidungen des Obertribunals.
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichtes.
Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Mugdan, Materialien zum B. G. B. I. Berlin 1899.
Bekker, Pandekten I. Weimar 1886.
Dernburg, Pandekten I. 7. Aufl. Berlin 1902.
v. Keller, Pandekten I. Leipzig 1866.
Regelsberger, Pandekten I. Leipzig 1893.
v. Savigny, System des Römischen Privatrechts V. Berlin 1841.
Sintenis, Civilrecht I. 3. Aufl. Leipzig 1868.
Windscheid, Pandekten I. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
v. Stubenrauch, Commentar zum Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch I. Wien 1902.
Unger, Oesterreichisches Privatrecht II. 5. Aufl. Leipzig 1892.
Dernburg, Preußisches Privatrecht. 5. Aufl. Halle 1897.
Foerster, Preußisches Privatrecht I. 7. Aufl. Berlin 1896.
Koch, Commentar zum A. L. R. I. 8. Aufl. Berlin 1885.
Huc, Commentaire du Code Civile. Paris 1891.
Siebenhaar und Siegmann, Commentar zum Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Leipzig 1869.
Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes I. 4. Aufl. Jena 1903.
Crome, System des Bürgerlichen Rechtes I. Tübingen und Leipzig 1900.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 8. Aufl. Berlin 1903.
Fischer-Henle, das B. G. B. 5. Aufl. 1902.
Gareis, Commentar zum B. G. B. Berlin 1900.
Goldmann-Lilienthal, das B. G. B. I. 2. Aufl. 1903.
Hölder, Commentar zum B. G. B. München 1900.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes I. 4. Aufl. Berlin 1900.
Planck, Commentar zum B. G. B. I. 3. Aufl. Berlin 1903.
Rehbein, Commentar zum B. G. B. I. 1899.
Staudinger, Commentar zum B. G. B. I. 1903.
Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Aufl. Leipzig 1894.
Bruns, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, 108.
Brandis, Beginn des Laufs der Anspruchsverjährung, Leipziger Dissertation 1903.
Bülow, Geständnisrecht. Freiburg i. B. 1899.
Demelius, Untersuchuchungen aus dem Römischen Civilrecht I. Weimar 1856.
Eltzbacher, die Handlungsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht. 1903.
Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung. I. Leipzig 1880.
Kori, Theorie der Verjährung. Leipzig 1811.
Lippstren, die Unterbrechung der Verjährung nach gemeinem Recht und nach B. G. B. Greifswalder Dissertation. 1900.
Löwenstein, im Archiv für die civilistische Praxis. XXXIII, 226.
Rudorff, Die Deutschen Klagenverjährungsgesetze. Düsseldorf 1883.
Sturm, die Unterbrechung der Verjährung. Greifswalder Dissertation. 1902.
Unterholzner, Verjährungslehre. 2. Aufl. Leipzig 1858.

§ I.

Einleitung.

Eins der wichtigsten und wohlthätigsten Rechtsinstitute nennt Savigny die Verjährung.[1]) In ihren verschiedenen Formen beruht sie auf dem Gedanken, der heilenden Kraft der Zeit einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Rechte zu geben. Und zweifellos rechtfertigt sie zum mindesten in ihrer praktischsten Anwendungsform, der Klagen- oder Anspruchsverjährung, den Savigny'schen Ausspruch.

Durch positiven Rechtssatz in das Rechtssystem eingeführt,[2]) hat die Anspruchsverjährung den allen Rechten ihrem Wesen nach ursprünglich anhaftenden Satz durchbrochen, daß diese — abgesehen von den befristeten Rechten — an keine Zeit gebunden, ungehindert stets ausgeübt werden dürften. Die Gründe,[3]) die zu ihrer Einführung geführt haben, müssen daher außerordentlich wichtige sein und sind in der That so wirksam, daß sich die Jahrhunderte hindurch kein Gesetzgeber ihnen zu entziehen vermocht hat.

Wird ein Anspruch längere Zeit nicht geltend gemacht, so wird der Thatbestand, dem er seine Entstehung verdankt, verdunkelt. Die Beweismittel gehen vielleicht unter,

[1]) Savigny, Bd. 5 seines Systems. [2]) l. 3 C. de praescr., XXX annorum 7,39. [3]) vgl. l. 2 C. 7,40—l. 3 C. eod.—l. 5 C. 4,14. — Motive S. 291.

und die Beurteilung durch den Richter wird unsicher. Vor allem hat es ein böswilliger Gläubiger in der Hand, mit der Geltendmachung seines angeblichen Anspruchs so lange zu warten, bis er annehmen darf, daß der Schuldner nicht mehr imstande ist, sich wirksam zu verteidigen und seine etwaigen Einwendungen zu begründen. Daher liegt es im Interesse des Schuldners, wie einer geordneten Rechtsprechung im allgemeinen, daß der Gläubiger gehalten wird, zu einer Zeit seine Befriedigung nachzusuchen, wo die thatsächlichen Momente, die seinem Anspruch zu Grunde liegen, der Gegenwart noch nicht allzu fern gerückt sind.

Andererseits legt das Verstreichen eines langen Zeitraumes den Gedanken nahe, daß der Anspruch garnicht mehr bestehe. Es ist nicht abzusehen, weshalb der Gläubiger nicht früher versucht haben sollte, seine Rechte zu verwirklichen, falls er überhaupt solche noch hatte. Der Zustand, der lange Zeit hindurch thatsächlich geherrscht hat, indem sich z. B. der Schuldner im Besitz der geschuldeten Sache befand, erscheint rechtlich begründet. Der Schuldner hat gewissermaßen die Vermutung der Tilgung für sich.

Der Gläubiger hingegen muß den Nachteil tragen, den er durch seine Nachlässigkeit selbst verschuldet hat. So hat die Anspruchsverjährung auch eine erzieherische Bedeutung, indem sie einen jeden dazu anhält, rechtlich begründete Ansprüche möglichst schnell in thatsächliche Befriedigung umzusetzen und lang andauernde Schwebezustände zu vermeiden.

Daß diese Tendenz wirtschaftlich von größter Wichtigkeit ist, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist allein der Boden, auf dem ein gesunder Kreditverkehr erwachsen kann. Demgemäß hat entsprechend der Entfaltung und Komplizierung des wirtschaftlichen Lebens die Anspruchsverjährung eine immer größere Ausdehnung erfahren. Immer mehr Ansprüche sind der Verjährung unterworfen worden, und immer kürzer sind die Verjährungsfristen geworden.

Um beiden Teilen gerecht zu werden, mußten aber die näheren Voraussetzungen der Anspruchsverjährung im Rechte festgestellt, und es konnte nicht verkannt werden, daß der Anspruchsverjährung Hinderungsgründe entgegentreten können, welche den ungehinderten Ablauf der Verjährungsfrist aus den oben erörterten Gesichtspunkten nicht rechtfertigen würden.

Ist der Gläubiger zeitweise aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen behindert, seinen Anspruch geltend zu machen, so verdient er den Vorwurf der Nachlässigkeit nicht, und die Vermutung der Tilgung hat keine Berechtigung, da sein säumiges Verhalten genügend erklärt erscheint. In diesen Fällen ruht daher die Verjährung; sie wird gehemmt und läuft erst nach Beseitigung des Hemmungsgrundes weiter.[4]) Diese Hemmungsgründe können verschiedenster Art sein. Entweder dem Anspruch stehen gewisse Einreden entgegen, die seine siegreiche Geltendmachung noch nicht gestatten,[5]) oder dem Gläubiger ist — z. B. wegen Stillstandes der Rechtspflege[6]) — die thatsächliche Möglichkeit entzogen, seine Ansprüche zu verfolgen, oder aber das persönliche Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner giebt jenem Veranlassung, sich der thatkräftigen Durchsetzung seiner Rechte zu enthalten.[7])

Neben diese Hemmungsgründe treten die Unterbrechungsgründe, d. h. Momente, welche den Lauf der Verjährung mit der Wirkung unterbrechen, daß nach ihrem Wegfall nicht die ursprüngliche Verjährung weiterläuft, sondern eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Solche Gründe der Unterbrechung der Anspruchsverjährung kann sowohl das Verhalten des Gläubigers wie das des Schuldners bieten. Der Gläubiger unterbricht die Verjährung, wenn er seinen Anspruch energisch verfolgt, insbesondere wenn er Klage erhebt, ihn im Konkurse anmeldet,

[4]) agere non valenti praescriptio non currit. [5]) B. G. B. § 202. [6]) B. G. B. § 203. [7]) B. G. B. § 204.

zur Aufrechnung stellt oder ähnliche Handlungen vornimmt.[8]) Das sind bestimmte, fest umschriebene Handlungen, über deren Verhältnis zur Unterbrechung der Verjährung Zweifel nicht leicht entstehen können.

Weit schwieriger ist es, das Verhalten des Schuldners genau zu kennzeichnen, welches als Unterbrechungsgrund der Verjährung betrachtet werden soll. Wie unten[9]) ausgeführt werden wird, hat die ältere Rechtswissenschaft es zum Teil überhaupt abgelehnt, einen von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu erfassenden Unterbrechungsgrund, der von Seiten des Schuldners ausgeht, anzunehmen. Im großen und ganzen ist man allerdings ziemlich übereinstimmend dazu gekommen, die vom Schuldner abgegebene Anerkennung als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung aufzustellen. Namentlich findet sich dieser Unterbrechungsgrund in allen neueren Kodifikationen. Aber der gesetzlichen Vorschrift gegenüber sind Streitfragen entstanden. Die Frage, welcher Art eine solche Anerkennung sein muß, ist von der Gesetzgebung nur zum Teil beantwortet. Zum anderen Teil muß sie von der Rechtsprechung und Wissenschaft gelöst werden. Der Sinn, in dem dies zu geschehen hat, ergiebt sich von selbst aus den inneren Gründen, die das Institut der Anspruchsverjährung überhaupt rechtfertigen. Die Verjährung ist eine durch die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Verkehrs hervorgerufene, dem inneren Wesen der Rechte fremde Einrichtung. Wo die Gesetze schweigen, müssen daher die wirtschaftlichen Bedürfnisse sprechen. Die Verjährung giebt auf der einen Seite und nimmt auf der anderen. Die Schwierigkeit bei ihrer Ausgestaltung liegt also darin, den Interessen beider am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien möglichst gerecht zu werden. Einerseits darf durch allzu weitherzige Beurteilung ihrer Unterbrechungsgründe der Nutzen der Ver-

[8]) § 209 B. G. B. [9]) S. 18 ff.

jährung nicht illusorisch gemacht werden, andererseits müssen allzugroße Härten vermieden werden.

Die Anerkennung muß demnach die Unterbrechung der Verjährung dadurch rechtfertigen, daß sie von dem Gläubiger den Vorwurf der Nachlässigkeit nimmt und die Vermutung der Tilgung des Anspruchs beseitigt. Sie muß aber auch in einer einigermaßen bestimmten und begrenzten Form auftreten, damit dem Schuldner eine gewisse Freiheit der Bewegung gewahrt bleibt, und er nicht fürchten muß, durch irgendwelche unbestimmten Kundgebungen zu seinen Ungunsten eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, die er nicht nur nicht gewollt, sondern auch nicht im entferntesten geahnt hat.

§ II.

Quellen.

Die grundlegende Stelle des Corpus iuris für unser Thema ist die l. 4 pr. C. de duobus reis 8, 39. Der kurze Sinn dieser Constitutio ist folgender: Die von einem Korrealschuldner — sei es durch Teilzahlung oder auf andere Weise — abgegebene Anerkennung der Schuld führt auch zu Ungunsten der anderen Korealschuldner eine Unterbrechung der Verjährung herbei; die gegenüber einem Korealgläubiger erfolgte Anerkennung hat diese Wirkung auch zu Gunsten der anderen Korrealgläubiger.

Diese für Korrealobligationen gegebene Bestimmung ist an und für sich für die Feststellung des Wesens der Anerkennung in ihrer die Verjährung unterbrechenden Funktion bedeutungslos. Was aber hier für Korrealobligationen gesagt ist, muß für alle Schuldverhältnisse gelten. Es ist hier das Prinzip aufgestellt, daß die Anerkennung — zum mindesten aber gewisse Handlungen, die eine solche enthalten — die Anspruchsverjährung unterbricht. Das besagen die Worte: „. . . . debitum agnoverint vel per solutionem vel per alios modus, quos in anterioribus sanctonibus interruptionibus et invenimus positos et nos ampliavimus."

Fernere Beispiele für die Unterbrechung der Verjährung bieten noch die l. 8 § 4 C. 7.39 de praescriptionibus und die l. 7 § 5 C. h. t. Die erstere handelt von dem

Einfluß der Zinszahlung, die letztere von dem Einfluß des Pfandbesitzes und der Ausstellung eines neuen Schuldscheines auf die Verjährung. Beide sind heiß umstritten und werden unten besprochen werden.[1])

Die neuere Gesetzgebung kennt die Anerkennung als Unterbrechungsgrund der Verjährung fast durchweg.

Das preußische Landrecht[2] betrachtet das gegenseitige Anerkenntnis als geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Der Code civile[3]) und das sächsische B. G. B.[4]) legen diese Wirkung dem durch den Verpflichteten abgegeben Anerkenntnis bei. Das österreichische B. G. B.[5]) begnügt sich mit jedem ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnis.

Abgesehen von diesen größeren Kodifikationen haben fast alle deutschen Staaten Gesetze erlassen, die die Unterbrechung der Verjährung betreffen. Diese Gesetze legen zum Teil jeder Anerkennung die unterbrechende Wirkung bei[6]), zum Teil verlangen sie bestimmte Formen für die Abgabe derselben. So forderte Bremen[7]) einen realen Vorgang oder Schriftlichkeit. Andere Staaten geben dem schriftlichen, datierten Anerkenntnis,[8]) wieder andere dem gerichtlich zu Protokoll erklärten Anerkenntnis[9]) den Vorzug. Noch andere lassen die Wahl zwischen diesen beiden letzteren Arten.[10]) Ein großherzoglich-hessisches Gesetz[11]) nimmt eine Mittelstellung ein. Nach Artikel 23 dieses Gesetzes unterbricht jede ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung die Verjährung, während nach Artikel 27 die schriftliche Anerkennung eine Verlängerung der kürzeren Verjährungsfrist auf fünf Jahre zur Folge hat.

[1]) vgl. § VIII. [2]) I, 9, § 562. [3]) Article 2248. [4]) § 162. [5]) § 1497. [6]) z. B. Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 27/4. 1850. — Sachsen-Meiningen, Ges. v. 28/6. 1856. [7]) Ges. v. 4/12. 1868. [8]) Oldenburg, Ges. v. 26/7. 1841. — Hessen-Kassel, Ges. v. 14/7. 1853. [9]) Anhalt, Ges. v. 17/3.1859. [10]) Sachsen-Altenburg 31 12. 1855. [11]) Ges. v. 19/3. 1853.

Ein hessisches Gesetz vom 28. März 1853[12] enthält [illegible] Unterbrechung; nur das Bayerische Landrecht Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung. In Bayern galten also bis zum 1. Januar 1900 in dieser Beziehung die Vorschriften des Gemeinen Rechts, des Code civile, des A. L. R. und des Österreichischen B. G. B. Ebenso behält es bei beiden Mecklenburgischen Verordnungen[13] beim Gemeinen Recht.

Einzig und allein ein [illegible] Gesetz vom 5. April 1840 spricht der Anerkennung überhaupt die Kraft ab, die Verjährung zu unterbrechen.

Diesen verworrenen Rechtszuständen machte, wie auch auf anderen Gebieten das B. G. B. ein Ende, indem es im § 208 bestimmte: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.“

---

[12] [illegible] — [13] Für Strelitz v. 12.5. 1855 und Schwerin v. 2.6. 1855.

§ III.

Die Anerkennung unterbricht die Anspruchsverjährung.

[1]) vgl. Motive, Bd. I. S. 326.

nur den einzelnen, von ihm aufgezählten Handlungen habe unterbrechende Kraft beilegen wollen, nicht aber der Anerkennung im allgemeinen.[2])

Während jedoch die einen hierbei wenigstens zugeben, daß der innere Grund, aus dem diese einzelnen Handlungen zu Unterbrechungsmitteln der Verjährung erhoben sind, darin liegt, daß durch sie mittelbar eine Anerkennung ausgedrückt wird, behaupten andere, daß eine Handlung des Schuldners überhaupt ungeeignet sei, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Nach dieser letzteren Ansicht soll vielmehr das Gesetz von dem Gedanken ausgehen, daß die von ihm aufgeführten Handlungen eine Ausübung des Rechts durch den Gläubiger enthalten.[3]) Demnach würde nicht die Zinszahlung, sondern die Entgegennahme der Zinsen durch den Gläubiger, nicht die Pfandbestellung, sondern die Annahme des Pfandes durch den Gläubiger die Verjährung unterbrechen. Nicht weil der Schuldner durch Zinszahlung seine Verpflichtung anerkennt, sondern weil der Gläubiger, der die Zinsen empfängt, in steter Ausübung seines Rechtes begriffen ist, soll die Unterbrechung eintreten.

Logisch mag diese Auslegung nicht ungerechtfertigt sein. Denn wenn der Eintritt der Verjährung eine Folge der Nachlässigkeit des Gläubigers und der sich aus der fortgesetzten Nichtausübung ergebenden Vermutung der Tilgung ist,[4]) so ist klar, daß die stete Ausübung des Rechts durch den Gläubiger, die doch mehr ist als die bloße Anstrengung der Klage, einen geeigneten Unterbrechungsgrund abgiebt. Jedoch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes läßt sich diese Auslegung nicht vereinbaren.

Die l. 4 pr. C. 8,39 läßt darüber keinen Zweifel zu. Sie spricht nicht von Unterbrechung durch Teil-

[2]) cf. Bruns in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. I S. 108.
[3]) vgl. Windscheid, § 108, Anm. 2, auch Seufferts Archiv 48,39.
[4]) s. S. 10.

zahlung, sondern von Unterbrechung durch ein durch Teilzahlung abgegebenes Anerkenntnis. Sie wendet auch weiter unten das Substantivum „agnitio“ an und stellt diese der „interruptio“, die hier offenbar die durch den Gläubiger herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung bezeichnen soll, gegenüber. Diese Ausdrucksweise beweist zur Genüge, daß unsere Ansicht die richtige ist. Und da, wie wir gesehen haben,[5]) das Unterbrechungsmittel der Anerkennung ein notwendiges Korrelat gegen die Härten ist, die die Verjährung für den Gläubiger mit sich bringt, Justinian somit mit diesem Unterbrechungsgrunde nichts außerordentliches, außerhalb der Natur der Sache liegendes geschaffen hat, so hat man nicht nöthig, an dem klaren Wortlaut der Quellen zu deuteln. Wir folgen ihnen vielmehr und sagen, daß das Gesetz die erwähnten Handlungen deswegen zu Mitteln der Unterbrechung der Anspruchsverjährung erhebt, weil sich in ihnen ein Anerkenntnis des gegnerischen Anspruchs kundgiebt, nicht aber, weil durch sie der Gläubiger seinen Anspruch genießt.[6])

Eine weitergehende Frage ist es nun, ob nur die einzelnen im Gesetz aufgezählten Handlungen, weil sie ein Anerkenntnis enthalten, oder die Anerkennung prinzipiell als Unterbrechungsgrund zu betrachten ist. Der springende Punkt hierbei ist die Auffassung der Worte „per alios modos“. Bruns, der die erstgenannte Ansicht vertritt,[7]) meint, da nach dem Wortlaut unserer lex die Verjährung unterbrochen werde durch eine in solchen Formen erklärte Anerkennung, wie sie in früheren Gesetzen erwähnt gefunden und später noch erweitert seien, so könne nur den einzelnen im Gesetze aufgezählten Anerkennungshandlungen die unterbrechende Wirkung zugestanden werden. Nun handelt aber die l. 4 pr. C. 8,39 nicht direkt von

[5]) ſ S. 12. [6]) cfr. Sturm, Unterbrechung der Verjährung, Leipzig 1902, S. 14. [7]) vgl. Bruns l. c.

den Gründen der Unterbrechung der Verjährung. Sie giebt vielmehr Bestimmungen über die Wirkung der durch einen am Korrealverhältnis Beteiligten hervorgerufenen Unterbrechung gegenüber den anderen Beteiligten und setzt dabei die Unterbrechungsgründe gewissermaßen als bekannt voraus. Damit stimmt auch der Ausdruck „invenimus" überein. Er besagt, daß Justinian den Unterbrechungsgrund nicht neu geschaffen, sondern bereits „vorgefunden" und nur erweitert hat. Man wird aber wohl annehmen dürfen, daß Justinian es mit Recht für überflüssig gehalten hat, alle Ausdrucksweisen der Anerkennung einzeln aufzuführen, daß er vielmehr nur Beispiele hat geben wollen und durch den Zusatz „et per alios modos" ausgedrückt hat, daß die Anerkennung noch in vielen anderen, aus älteren Rechtsnormen und Rechtssätzen her bekannten Arten erklärt werden könne,[8]) Nimmt man hinzu, daß unsere Gesetzesstelle weiter unten die „qualiscumque agnitio" der „interruptio" entgegensetzt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß nicht nur den einzelnen aufgeführten Anerkennungshandlungen die unterbrechende Kraft innewohnt, sondern daß allgemein die Anerkennung, wie sie auch ausgedrückt sei, als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung hingestellt wird.

Damit ist allerdings nur das Prinzip ausgesprochen. Die Frage, welcher Art diese Anerkennung sein muß, bleibt noch offen. Unbedenklich ist es, dieses Prinzip für alle Verjährungsfristen anzuwenden, auch für die kürzeren und ganz kurzen, bei denen aus rechtspolitischen Gründen eine Erweiterung der Unterbrechungsgründe ganz besonders wünschenswert erscheint.

Die hier ausgesprochene Ansicht ist in der Wissenschaft die herrschende, und die Praxis ist ihr fast ausnahmslos gefolgt. Auch die Gesetzgebung hat, wie wir gesehen

[8]) vgl. die ähnliche Ausdrucksweise des § 208 B. G. B.

haben, denselben Weg eingeschlagen. Einzig und allein das nassauische Gesetz vom 5. April 1849 lehnt die Anerkennung als Unterbrechungsgrund der Verjährung ab.

Die gemeinrechtliche Lehre war jedoch den Praktikern so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie dem Artikel 5 des genannten Gesetzes einen mit seinem Wortlaut unvereinbaren, indessen dem Gemeinen Rechte sich nähernden Sinn unterlegen zu müssen glaubten. Während dieser Artikel nämlich ausdrücklich besagt: „Die Verjährung wird nicht durch Anerkenntnis der Forderung unterbrochen" — wandte ihn die Praxis nicht auf solche Anerkennungshandlungen an, welche die Natur eines Rechtsgeschäftes an sich tragen.[9] Erst das Ober-Tribunal in Berlin mußte feststellen, daß im Nassauischen Recht die Anerkennung in keiner Form unterbrechende Wirkung habe.

Von dieser einzigen Ausnahme abgesehen, galt indessen in Deutschland stets und wird auch in Zukunft gelten der Satz: „Die Anerkennung unterbricht die Verjährung."

[9] vgl. Archiv für die Praxis des im Herzogtum Nassau geltenden Rechts I, 130 – VII, 279 IX, 105, u. f. f.

§ IV.

Die Anerkennung im allgemeinen.

Die Anerkennung hat in der Wissenschaft im Laufe der Zeiten eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Die ältere Theorie sah in ihr lediglich eine Willensäußerung, die bezweckt, zweifelhafte Rechtsverhältnisse[1]) klarzustellen und zu befestigen. Nach dieser Ansicht steht sie somit in Gegensatz zu den Rechtsgeschäften. Denn während diese Willenserklärungen sind, die auf die Begründung und Aenderung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind, will die Anerkennung nur den bereits bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten und sichern. Sie festigt die Rechtsposition desjenigen, dessen Berechtigung anerkannt wird, und wirkt lediglich in ihrer Beweiskraft. Man hat sie daher auch außergerichtliches Geständnis genannt. In der That läßt sich diese Bezeichnung rechtfertigen. Denn es liegt kein wesentlicher Unterschied darin, ob das Bestehen eines Anspruchs als wahr zugegeben wird, oder ob die Thatsachen, aus welchen der Anspruch entstanden ist, zugestanden werden.

In neuerer Zeit — namentlich seit Bähr's Schrift „Anerkennung als Verpflichtungsgrund" — sind jedoch der Anerkennung weitere Wirkungen als die lediglich thatsächlich

[1]) Dadurch, daß sich die Anerkennung auf Rechtsverhältnisse bezieht, unterscheidet sie sich von dem Geständnis, das lediglich Thatsachen zum Gegenstande hat.

beweisenden Funktionen zugeschrieben worden. Man hat nämlich erkannt, daß in einem Anerkenntnis neben dem Bekenntnis, daß ein Anspruch bestehe, auch ein selbständiger Feststellungswille zum Ausdruck kommen kann. Ein solcher Feststellungswille, der die Bedeutung eines formell bindenden Willensmomentes hat,[2]) macht das Schuldanerkenntnis aus einer bloßen Meinungsäußerung zu einem dispositiven Akt.

Denn das ohne Feststellungswillen erklärte Anerkenntnis giebt lediglich von dem Bewußtsein des Anerkennenden davon, daß der Anspruch, den er anerkennt, bestehe, Kunde. Er giebt das Bestehen des Anspruchs zu, weil er ihn, ohne zu lügen, nicht leugnen kann. Hier liegt also lediglich eine „Vorstellungsäußerung" vor, durch die der Anerkennende seiner Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß ein bestimmter Rechtszustand zwischen ihm und einem anderen bestehe.[3]) Ein solches Anerkenntnis ist nur ein Beweis dafür, daß der Anerkennende den Anspruch als bestehend ansieht und ansehen muß, weil er es nicht anders weiß, und die Bedeutung dieses Anerkenntnisses liegt in dem dem Gläubiger damit an die Hand gegebenen Beweismittel. Gleichgiltig ist dabei, ob der Anerkennende die Schaffung eines Beweismittels bezweckt hat, oder ob die Anerkennung nur gelegentlich in ganz anderem Zusammenhang zum Ausdruck gelangt. Denn die Verwertung des Schuldanerkenntnisses als Beweismittel ist nicht vom Willen des Schuldners abhängig, nur daß im ersten Falle vielleicht das dem Anerkenntnis innewohnende Beweismoment stärker zur Geltung kommt.

Giebt hingegen jemand ein Anerkenntnis ab, in dem neben dem beweisenden Moment zugleich der Feststellungswille liegt, so erkennt er nicht an, weil er sich nur bewußt ist, daß der Anspruch, den er anerkennt, bestehe, sondern

[2]) Bähr, l. c. [3]) Eltzbacher, die Handlungsfähigkeit (Berlin 1903). Staudinger, I, S. 560, gebraucht den Ausdruck „Wissensbezeugung".

weil er auch anerkennen will, weil er will, daß der Anspruch bestehe. Er bindet sich in seinem Willen und nimmt einen dispositiven Akt vor. Darin liegt die verpflichtende Kraft dieses Anerkenntnisses.[4])

Freilich verfolgt auch ein solches Anerkenntnis den allen Anerkennungshandlungen, — mögen sie dispositiver Natur sein oder nicht — gemeinsamen Zweck, zweifelhafte oder unbestimmte Rechtsverhältnisse zu befestigen und bestimmter zu machen. Aber es erreicht diesen Zweck auf einem ganz anderen Wege als das rein thatsächliche Anerkenntnis. Es erreicht diesen Zweck nicht durch seine beweisende, sondern durch seine verpflichtende Kraft. Es schafft nicht Beweismittel für das zweifelhafte Rechtsverhältnis, sondern setzt an Stelle des alten zweifelhaften ein neues unzweifelhaftes Rechtsverhältnis. Es ist mit einem Worte ein selbständiger Verpflichtungsgrund.

Materiell bezweckt demnach die Anerkennung keine Aenderung der zwischen den Beteiligten herrschenden Rechtsverhältnisse, sondern stützt sich auf die bereits bestehenden. Speziell das Schuldanerkenntnis löst nur eine bereits bestehende Verpflichtung durch eine neue Rechtsform ab. Aus diesem Grunde hat, wie oben angedeutet, die ältere Theorie es abgelehnt, das Schuldanerkenntnis zu den selbständigen Verpflichtungsgründen zu zählen. Die Aufnahme des Schuldanerkenntnisses in die Reihe der dispositiven Akte ist ein Ergebnis der neueren Zeit, namentlich von Bährs Forschungen über die cautio indiscreta.

Bähr[5]) hat diejenige Anerkennung, „welche nur in ihrer natürlichen Beweiskraft wirkt," die unechte, diejenige, welche „neben ihrer natürlichen Beweiskraft zugleich die Bedeutung eines formell bindenden Willensmomentes annimmt," die echte Anerkennung genannt.

[4]) vgl. hierüber auch „Wach, Das Geständnis im Arch. f. d. civil. Praxis, Bd. 64. [5]) Bähr, l. c., S. 80.

Welche von beiden Arten der Anerkennung im einzelnen Falle vorliegt, wird nicht immer unzweifelhaft sein. So kann z. B. eine vom Schuldner schriftlich abgegebene Schuldanerkennung nur als Beweismittel dienen, sie kann aber auch einen selbständigen Klagegrund abgeben. Welcher von beiden Zwecken bei der Schaffung der Urkunde verfolgt wurde, wird Gegenstand der Auslegung sein.

Die Rubrizierung der Anerkennung unter die rechtlich bedeutsamen Handlungen fällt nicht schwer. Die echte Anerkennung ist Rechtsgeschäft, weil sie eine auf Abgabe der Anerkennung gerichtete Willenserklärung ist. Die unechte Anerkennung hingegen gehört zur großen Gruppe der Rechtshandlungen, welche weder Rechtsgeschäfte noch Delikte sind, sich aber unter einen einheitlichen Begriff nicht zusammenfassen lassen.

Man kann daher die echte Anerkennung im Gegensatz zur unechten auch rechtsgeschäftliche Anerkennung nennen. Das rechtsgeschäftliche Anerkenntnis ist wieder entweder ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein vertragsmäßiges Anerkenntnis.

Als selbständigen Verpflichtungsgrund kennt das B. G. B. ebenso wie das ältere Recht nur das vertragsmäßige — und zwar schriftlich erklärte — Schuldanerkenntnis.[6])

Das vertragsmäßige Anerkenntnis hat, eben weil es einen neuen Anspruch begründet, für die Unterbrechung der Verjährung naturgemäß nur eine untergeordnete Bedeutung. Sein Verhältnis zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung soll im nächsten Paragraphen besprochen werden.

---

[6]) B. G. B., § 781.

§ V.

Das Verhältnis des Anerkennungsvertrages zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung.

Daß zur Unterbrechung der Verjährung ein vertragsmäßiges Anerkenntnis nicht erforderlich ist, darin sind sich Wissenschaft und Rechtsprechung einig. Für die Aufstellung eines solchen Erfordernisses bieten die Quellen keinen Anhaltspunkt.

Im Preußischen Recht ist diese Frage nicht ganz unbestritten geblieben. Da § 562 I. 9 A. L. R. zur Unterbrechung der Verjährung ein „gegenseitiges Anerkenntnis" verlangt, ist bisweilen angenommen worden, daß unter einem solchen Anerkenntnis ein durch Abgabe und Entgegennahme vertragsmäßig zustande gekommenes Anerkenntnis zu verstehen sei. Wie der Begriff des „gegenseitigen Anerkenntnisses" nun aufzufassen ist, wird unten erörtert werden.[1] Hier genüge es, zu konstatieren, daß auch im Preußischen Recht die Ansicht die vorherrschende geworden ist, welche ein vertragsmäßiges Anerkenntnis nicht für erforderlich zur Unterbrechung der Verjährung hält. Ein Präjudiz[2] entscheidet, daß § 562 I. 9 A. L. R. zu seiner Anwendung keinen mit dem Berechtigten abgeschlossenen Vertrag verlange, und die preußische Praxis hat sich dem angeschlossen.[3]

[1] vgl. S. 73. [2] Sammlung Praejudiz Nr. 1646. [3] Entscheidungen des Obertribunals XVII, 123, Seufferts Archiv XX, 188 ꝛc. Siehe auch Motive S. 115. Dagegen Urteil des O. A. G. Celle, Seufferts Archiv XXI, 5.

In der That wäre die Beschränkung der Anerkennung in ihrer die Verjährung unterbrechenden Funktion auf die vertragsmäßige Anerkennung höchst unpraktisch. Denn damit würde das Anwendungsgebiet dieses Unterbrechungsgrundes zu eng begrenzt und dem Gläubiger gerade nur für solche Fälle die Replik der Unterbrechung der Verjährung an die Hand gegeben werden, in denen er derselben am wenigsten bedarf. Denn durch den Anerkennungsvertrag gewinnt er — vorausgesetzt, daß derselbe in der gesetzlichen Form geschlossen worden ist, — einen neuen Klagegrund, der leichter geltend zu machen sein wird als die ursprüngliche Obligation, und ein Zurückgreifen auf diese wird daher nur in den seltensten Fällen für den Gläubiger von Interesse sein.

Ist demnach die Vertragsmäßigkeit des Anerkenntnisses kein Erfordernis für die Unterbrechung der Verjährung, so ist doch das vertragsmäßige Anerkenntnis zweifellos ausreichend für diesen Zweck. Der Anerkennungsvertrag ist die bestimmteste und zuverlässigste Form der Anerkennung. Welche Eigenschaften daher das Gesetz auch von der Anerkennung verlangen mag, der Anerkennungsvertrag wird sie sicherlich sämtlich enthalten.

Und er kann doch, wenn auch nur selten, als Grund der Unterbrechung der Verjährung von praktischem Interesse sein. Das ist zunächst der Fall, wenn der Anerkennungsvertrag nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossen wird. Bei der Formfreiheit des Gemeinen Rechts kann dieser Gesichtspunkt allerdings nicht in Frage kommen. Das B. G. B. verlangt jedoch Schriftlichkeit für den Anerkennungsvertrag. Wird nun ein solcher Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner nur mündlich geschlossen, so begründet er keine neue Verpflichtung des Schuldners, wohl aber unterbricht er die Verjährung des anerkannten Anspruchs.

Aber selbst wenn der Anerkennungsvertrag vollkommen gültig ist, kann unter Umständen der Gläubiger ein großes Interesse daran haben, auf den anerkannten Anspruch zurückzugreifen, namentlich dann, wenn für den Hauptanspruch accessorische Ansprüche bestanden, die nicht in den Anerkennungsvertrag aufgenommen sind. So unterbricht z. B. nach manchen Gesetzen[4]) die vom Schuldner abgegebene Anerkennung auch die zu Gunsten seines Bürgen laufende Verjährung. Schließt nun der Schuldner mit seinem Gläubiger einen Anerkennungsvertrag, der Bürge jedoch nicht, so begründet dieser Vertrag keine neue Verpflichtung des Bürgen, sondern unterbricht nur die für ihn laufende Verjährung. Der Anerkennungsvertrag kommt also hier als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung sehr in Betracht. Denn will sich der Gläubiger an den Bürgen halten, so muß er auf seinen ursprünglichen – anerkannten — Anspruch zurückgehen, und er wird dazu, wenn ohne Unterbrechung die Verjährung bereits vollendet wäre, nur dadurch in Stand gesetzt, daß er der Einrede der Verjährung die durch den Abschluß des Anerkennungsvertrages erfolgte Unterbrechung der Verjährung entgegenhalten kann.

Der Anerkennungsvertrag unterbricht zwar die Verjährung,[5]) er ist aber nicht die einzige Anerkennungshandlung, die diese Wirkung hat.

[4]) Code civile, article 2250, Hessisches Ges., Art. 29. [5]) vgl. Seufferts Archiv XX, 179, und XXXIV, 35.

§ VI.

Ist zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung rechtsgeschäftliche Anerkennung erforderlich oder nicht?

A. Der Standpunkt von Wissenschaft und Praxis zu dieser Frage.

Wir müssen also, um die Erfordernisse der Anerkennung als Unterbrechungsgrund der Verjährung festzustellen, den Kreis enger ziehen. Nachdem der Anerkennungsvertrag ausgeschieden ist, bleiben die einseitig-rechtsgeschäftliche und die nicht-rechtsgeschäftliche Anerkennung übrig.

Zwischen diesen beiden Alternativen haben wir zu wählen, und die Streitfrage, ob zur Unterbrechung der Anspruchsverjährung rechtsgeschäftliche Anerkennung notwendig ist, oder ob die sogenannte unechte Anerkennung genügt, zieht sich durch Wissenschaft und Praxis aller Rechte und aller Zeiten hin und ist auch heute noch nicht gelöst. Die Gesetzgebung hat sie — wenigstens was die größeren Kodifikationen anbelangt — niemals in einer Weise entschieden, daß alle Zweifel behoben wären. Die Entscheidung wird daher — natürlich auf Grund des Wortlautes des Gesetzes — mit Rücksicht auf die Motive der Verjährungsgesetze und die Erfordernisse, die die Praxis an einen brauchbaren Unterbrechungsgrund der Verjährung stellen muß, zu erfolgen haben.

Bei der Erörterung der Frage ist es vor allem notwendig, die beiden Deutungen, die dem Begriff der rechtsgeschäftlichen Anerkennung gegeben werden können, streng auseinanderzuhalten. In der Litteratur ist das nicht immer mit wünschenswerter Deutlichkeit geschehen. Unter rechtsgeschäftlicher Anerkennung verstehen wir diejenige Anerkennung, die an sich als Anerkennung deshalb rechtsgeschäftlicher Natur ist, weil in ihr der Feststellungswille des Anerkennenden in bindender Weise zum Ausdruck kommt. Von vielen Schriftstellern ist jedoch dem Begriff der Rechtsgeschäftlichkeit eine erweiterte Bedeutung zugemessen worden. Sie fassen nämlich als rechtsgeschäftliche Anerkennung diejenige Anerkennung auf, die überhaupt nur in einem Rechtsgeschäft, z. B. in der Pfandbestellung — wenn auch nur implicite — enthalten ist, ohne daß sie dem Feststellungswillen des Schuldners Ausdruck giebt.

Diese Terminologie hat vielfach zur Verwirrung Anlaß gegeben. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet Demelius.[1]) Demelius betrachtet die Zinszahlung nur dann als Grund der Unterbrechung der Verjährung, wenn in ihr sich der Wille des Schuldners, „dem Gläubiger verpflichtet sein zu wollen", zeigt. Dann aber fährt er fort, daß die Verjährung durch jedes Rechtsgeschäft unterbrochen wird, das sich als Anerkennung betrachten läßt. Während also die Zinszahlung nach ihm nur dann Unterbrechungsgrund ist, wenn sie dem Erfordernisse des Feststellungswillens genügt, also in Wahrheit eine rechtsgeschäftliche Anerkennung ist, scheint er im allgemeinen der Ansicht zu huldigen, daß die Anerkennung schon dann eine rechtsgeschäftliche genannt werden muß, wenn sie nur durch ein Rechtsgeschäft ausgedrückt wird.

Das ist aber nicht richtig. Die Anerkennung ist nur dann rechtsgeschäftlicher Natur, wenn sie selbst ein Rechts-

[1]) Untersuchungen aus dem Röm. Civilrecht, S. 100.

geschäft, d. h. eine die Anerkennung bezweckende Willenserklärung ist.

Ob die Anerkennung nur durch Rechtsgeschäfte oder auch in anderer Weise ausgedrückt werden kann, wenn sie geeignet sein soll, die Verjährung zu unterbrechen, das ist lediglich eine Frage nach der Form, nach der Ausdrucksweise der Anerkennung. Hier aber handelt es sich zunächst um die Frage nach der rechtlichen Natur der Anerkennung. Wir wollen feststellen, nicht in welcher Weise die Anerkennung auszudrücken ist, sondern ob zur Unterbrechung der Verjährung eine in unserem Sinne rechtsgeschäftliche Anerkennung erforderlich ist, oder ob jede Kundgebung genügt, durch die der Schuldner sein Bewußtsein von der Existenz seiner Verpflichtung bezeugt.

Beide Ansichten haben ihre Vertreter gefunden. Der Hauptverfechter der ersteren ist für das gemeine Recht Savigny. Ebenso verlangt Bähr einen Akt, in welchem sich der Wille des Schuldners kundgiebt, die Schuld als eine bestehende gelten zu lassen.[2])

Noch häufiger ist diese Meinung im Preußischen Recht zu Tage getreten. Danach sollte das gegenseitige Anerkenntnis bestehen in dem vom Schuldner ausgedrückten Verpflichtungswillen und Annahme desselben durch den Gläubiger. Die ohne Verpflichtungsabsicht ausgedrückte Ueberzeugung vom Bestehen der Schuld sollte zur Unterbrechung der Verjährung nicht ausreichen.[3])

Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht indessen die Wissenschaft bezüglich des österreichischen, französischen

[2]) Bähr, a. a. O. S. 194. Ebenso v. Keller, Pandekten S. 173, vgl. auch Blätter für praktische Rechtsanwendung XII, 376. Anderer Meinung Sintenis. [3]) so Foerster, a. M. Koch.

und sächsischen Rechts,[4]) und dieser Standpunkt ist neuerdings auch ziemlich allgemein zum Durchbruch gekommmen.[5])

Namentlich hat sich ihm die Rechtsprechung angeschlossen.[6]) Ein Reichsgerichtsurteil vom 26. Februar 1886 wendet fast wörtlich die Definition an, die Bähr für das unechte Anerkenntnis giebt und erklärt eine solche in der bloßen Bedeutung eines Geständnisses ausgesprochene Anerkennung für genügend.[7])

Die Gesetzgebung hat mit der Wissenschaft gleichen Schritt gehalten. In früherer Zeit, als Savigny's und Bähr's Standpunkt der herrschende war, zeigte sie die Tendenz, die Anerkennung als Unterbrechungsgrund der Verjährung möglichst einzuschränken. Diese Tendenz ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Verjährungsgesetze des letzten Jahrhunderts sämtlich von dem Gedanken ausgingen, die Parteien zu einer möglichst schnellen Erledigung der Schuldverhältnisse zu veranlassen.

Das B. G. B. ist wiederum den Lehren des Gemeinen Rechts, wie sie in der oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung zum Ausdruck gelangt sind, gefolgt. Der Wortlaut des § 108 B. G. B. schließt sich eng dem Corpus iuris an, und daß die gesetzgeberische Absicht dieselbe ist, besagen die Motive.

Doch ist auch nach Inkrafttreten des B. G. B. der Streit noch nicht verstummt. Namhafte Schriftsteller, wie Hölder und Endemann, vertreten die Ansicht, daß zur Unterbrechung der Verjährung eine das Anerkenntnis bezweckende, den Feststellungswillen ausdrückende Willenserklärung erforderlich sei.

[4]) vgl. Commentar v. Siebenhaar u. Siegmann. [5]) vgl. betreffend B. G. B. Lehrbücher u. Commentare v. Cosack, Crome, Gareis, Matthias, Pland, Rehbein, Goldmann u. Lilienthal, Standinger, Lippstreu, Unterbrechung der Verjährung, Sturm, Unterbrechung der Verjährung, Eltzbacher, Handlungsfähigkeit nach B. G. B. [6]) Entscheid d. Obertribunals LXXVII, 267. [7]) Entscheidungen XV, 178.

§ VII.

B. Gründe und Entscheidung.

Abgesehen von seinen sonstigen Gründen zieht Hölder[1]) als Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht den Wortlaut des Gesetzes an. Die Hervorhebung dreier besonderer Fälle der Anerkennung, die durchweg zu Gunsten der Berechtigten vollzogene Rechtsgeschäfte seien, soll darauf hinweisen, daß die Anerkennung, von der der § 208 B. G. B. spricht, in seinem Sinne zu verstehen sei.

Aehnlich hat schon Savigny aus der rechtsgeschäftlichen Natur der von Justinian angeführten Beispiele der Anerkennung den Schluß gezogen, daß diese Rechtsgeschäft sein müsse.

Nun sind aber nicht einmal alle Beispiele, die wir im Corpus iuris finden, Rechtsgeschäfte. Die Ausstellung eines Schuldscheines ist nicht immer — wenn sie es auch unter Umständen sein kann — eine auf bestimmte rechtliche Erfolge gerichtete Willenserklärung. Meist wird sie nur die Schaffung eines Beweismittels für den Gläubiger bezwecken. Die Schuldurkunde wirkt dann wie das mündliche „unechte Anerkenntnis" lediglich in ihrer natürlichen Beweiskraft und in der Bedeutung eines Geständnisses und unterscheidet sich hinsichtlich ihrer juristischen Charakterisierung von dem mündlichen „unechten Anerkenntnis" in nichts. Denn selbstverständlich steht dem nichts im

[1]) Hölder, Kommentar z. allgem. Teil des B. G. B. S. 436.

Wege, daß ein unechtes Anerkenntnis auch schriftlich abgegeben werden kann. Wenn das Gesetz auch bisweilen aus praktischen Gründen der Form gewisse Wirkungen beilegt, so kann doch die Form an der juristischen Qualifizierung einer Handlung nichts ändern. Der mündlich abgeschlossene Anerkennungsvertrag bleibt, auch wenn das B. G. B. ihm die rechtliche Wirkung versagt, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und ebenso bleibt die unechte Anerkennung, d. h. die einfache ohne Feststellungswillen nur in der Bedeutung eines Geständnisses abgegebene thatsächliche Erklärung schuldig zu sein, auch dann eine bloße Rechtshandlung, die nicht den Charakter eines Rechtsgeschäftes an sich trägt, wenn sie zur Erhöhung der Beweiskraft des Geständnisses schriftlich erfolgt ist. Die Ausstellung eines Schuldscheines würde daher erst dann ein dispositiver Akt rechtsgeschäftlicher Natur werden, wenn in dem Schuldschein der Feststellungswille des Schuldners, der Wille anzuerkennen, zum Ausdruck gelangt. Davon aber, daß nur in diesem Falle die Ausstellung eines Schuldscheins die Verjährung unterbrechen soll, verlautet in den Quellen nichts. Im Gegenteil giebt die l. 7 § 5 C 7, 39 dadurch, daß sie von der Ausstellung einer „secunda cautio", eines neuen Schuldscheins, spricht, klar zu erkennen, daß es sich hier um den Ersatz eines abhanden gekommenen Beweismittels handelt. Eine solche beweisschaffende Handlung ist aber kein Rechtsgeschäft.

Liegt dies bei der Ausstellung einer Beweisurkunde klar zu Tage, so ist von einem Teile der in den Quellen angeführten Beispiele zum mindesten zweifelhaft, ob sie rechtsgeschäftlicher Natur sind. Die Streitfrage, ob die „solutio" ein Rechtsgeschäft sei, ist, wenn auch von der herrschenden Meinung bejaht, doch keineswegs aus der Welt geschafft. Es würde zu weit führen, dies hier zu untersuchen. Wir wollen ohne weiteres zugeben, daß die vom § 208 B. G. B. speziell aufgeführten Beispiele der

Anerkennung Rechtsgeschäfte sind. Das kommt für unsere Beweisführung garnicht in Frage. Wie wir noch einmal betonen wollen, können wir unter einer rechtsgeschäftlichen Anerkennung nur eine die Anerkennung bezweckende Willenserklärung verstehen.

Wenn also das Gesetz sagen würde: „Die Verjährung wird unterbrochen durch Zinszahlung, durch Teilzahlung, durch Sicherheitsleistung u. s. f.", so hätten wir eine Reihe von verschiedenen rechtsgeschäftlichen Unterbrechungsgründen. Das Gesetz drückt sich aber anders aus. Nach dem Gesetz ist das entscheidende Prinzip die Anerkennung, und jene Handlungen sind nur Beispiele, in denen — implicite und stillschweigend — eine Anerkennung liegen kann, aber nicht zu liegen braucht. Denn die Anerkennung ist ganz unabhängig von diesen Geschäften. Nur wenn sich unzweifelhaft aus einer Handlung eine Anerkennung schließen läßt, ist sie geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Zahlt jedoch z. B. der Schuldner die Zinsen unter Protest, bestreitet er ausdrücklich seine Verpflichtung und erklärt, sich seine Rechte vorbehalten zu wollen, so kann eine unter solchen Umständen erfolgte Zinszahlung niemals eine Unterbrechung der Verjährung bewirken.[2])

Ja, die Anerkennung kann sich andererseits sogar unabhängig von dem Bestande und der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts wirksam äußern. Bestellt der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an einer gestohlenen oder abhanden gekommenen Sache, so kann der Gläubiger kein Pfandrecht an dieser Sache erwerben, auch wenn er in gutem Glauben ist.[3]) Das vom Schuldner vorgenommene Rechtsgeschäft ist unwirksam, und doch liegt in einer solchen Pfandbestellung zweifellos eine nach § 208 B. G. B. wirkende Anerkennung. Losgelöst von der rechtlich erfolglos gebliebenen rechtsgeschäftlichen Handlung, bleibt die

[2]) vgl. Seufferts Archiv VIII, 9. [3]) B. G. B. § 1207.

in dieser stillschweigend erklärte Anerkennung in ihrer vollen Beweiskraft ungeschwächt erhalten.

Unzweifelhaft ist dies, wenn das Rechtsgeschäft infolge Formfehlers oder mangels eines wesentlichen Essentiale nichtig ist. Aber selbst wenn die Nichtigkeit auf einem Willensmangel beruht, wird unter Umständen die ungiltige Willenserklärung noch immer eine giltige Anerkennung enthalten können. Wird z. B. die Pfandbestellung wegen Irrtums mit Erfolg angefochten, weil sich der Pfandbesteller in einem wesentlichen Irrtum über das Pfandobjekt befand, so bleibt doch eine Anerkennung, schuldig zu sein, bestehen. Denn indem der Schuldner das Pfand bestellte, hat er seiner Ueberzeugung, schuldig zu sein, Ausdruck gegeben. Daß er sich hierbei hinsichtlich des Pfandgegenstandes irrte, kann dieser Wissensbezeugung von ihrer Bedeutung nichts nehmen.[4])

Da nun aber die Wirkung der Anerkennung nicht einmal von der rechtlichen Wirksamkeit des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts abhängig ist, so ist es um so unzulässiger, von der Natur der Anerkennungshandlung einen Schluß auf den rechtlichen Charakter der Anerkennung selbst zu ziehen. Das B. G. B. will auch dadurch, daß es nur Rechtsgeschäfte als Beispiele der Anerkennung aufzählt, keineswegs einen solchen Schluß provozieren. Die Gründe für die Auswahl der Beispiele liegen auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich dem der Erfahrungen des praktischen Lebens. Die Hervorhebung dieser Beispiele im § 208 B. G. B. hat nicht, wie Hölder meint, die Bedeutung einer Hinweisung darauf, in welchem Sinne die Bezeichnung der Anerkennung zu verstehen sei, sondern ist lediglich mit Rücksicht auf die praktisch wichtigsten Fälle der Anerkennung erfolgt. Weil die Abschlagzahlung, die Zinszahlung, die Sicherheitsleistung, wie schon ihre Her-

[4]) A. M. Lippstreu, Unterbrechung der Verjährung.

vorhebung im Corpus iuris beweist, in der Praxis am häufigsten als Anerkennungshandlungen auftreten, deshalb sind sie vom Gesetz besonders angeführt.[5])

Nach den angestellten Erörterungen können die genannten rechtsgeschäftlichen Handlungen nur dann unter den Begriff der rechtsgeschäftlichen Anerkennung fallen, wenn in ihnen der Wille des Schuldners anzuerkennen zu finden ist. Hölder muß also, um seine Ansicht zu stützen, voraussetzen, daß dies stets ohne weiteres der Fall ist. Er spricht das zwar nicht aus, aber es ist selbstverständlich. Denn er verlangt zur Unterbrechung der Verjährung eine die Anerkennung bezweckende Willenserklärung, kann aber andererseits nicht leugnen, daß nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Abschlagzahlung, die Zinszahlung, die Sicherheitsleistung geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen. Er muß also mit einem Worte in diesen und ähnlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen den Anerkennungswillen des Schuldners stets präsumieren.

Eine solche Präsumption hat auf dem Gebiete des prozessualen Geständnisrechtes stattgefunden.[6]) Die Geständniswillenstheorie will die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses, daß die zugestandenen Thatsachen keines Beweises bedürfen,[7]) also als wahr zu gelten haben, aus dem Feststellungswillen der gestehenden Partei erklären. Wer eine vom Gegner behauptete Thatsache vor Gericht zugesteht, soll nicht nur zugeben wollen, daß diese Thatsache wahr sei, sondern dies auch feststellen wollen, mit anderen Worten den Willen haben, diese Thatsache unter allen Umständen, auch wenn sie nicht wahr sein sollte, als wahr gegen sich gelten zu lassen. Die Geständniswillenstheorie setzt diesen Feststellungswillen bei jedem gerichtlichen Geständnis voraus und erhebt dadurch dieses zu einem dispositiven Akt, einem prozessualen Rechtsgeschäft.

[5]) vgl. Motive d. I. Kommission S. 327, Protokoll d II. Kommission S. 445. [6]) vgl. hierüber Bülow, Geständnisrecht. [7]) § 288 C. P. O.

Ganz ähnlich müßte man also, wenn Hölder's Ansicht die richtige wäre, in der Zinszahlung und den anderen Anerkennungshandlungen den Anerkennungswillen des Schuldners präsumieren. Nur auf Grund einer solchen Präsumption kann man diese Anerkennungshandlungen als rechtsgeschäftliche Anerkenntnisse ansehen.

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Theorien über die Rechtsgeschäfte zu prüfen. Aber mag man zu ihnen stehen, wie man will, die Bedeutung des Willensmomentes für die Wirkungen der rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen wird man immer als eine sehr erhebliche anerkennen müssen. Sollte es selbst richtig sein, daß der Erfolg, auf den die Willenserklärung gerichtet ist, nicht deswegen eintritt, weil er gewollt ist, wie die herrschende Meinung annimmt,[8]) sondern daß dieser Erfolg kraft Rechtssatzes eintritt, so ist doch immer der erklärte Parteiwille dasjenige Moment, welches den rechtlichen Erfolg auslöst. Zum mindesten die Hauptwirkungen, die sich nach der Rechtsordnung an das Rechtsgeschäft knüpfen, werden von dem Willen des Erklärenden umfaßt. Jedes Rechtsgeschäft hat zum Inhalt die Erklärung, daß irgend etwas sein soll. Wer einen Kaufvertrag abschließt, will die gekaufte Sache an sich bringen und den Kaufpreis zahlen, wenn man auch vielleicht nicht sagen kann, daß er auch die weitergehenden rechtlichen Folgen, die Haftung des Verkäufers für Mängel, seine Ersatzpflicht wegen etwaiger Verwendungen, die Verzinsung des Kaufpreises von dem Augenblicke an, wo ihm die Nutzungen zustehen, u. a. m. „will".

Dem Geständnis und der ihr verwandten Anerkennung geht indessen diese Eigenschaft vollkommen ab. Sie bringen nicht zum Ausdruck, daß etwas sein soll, sondern daß etwas ist. Wer ein Geständnis oder ein Anerkenntnis

[8]) vgl. auch Motive S. 126.

abgiebt, will keinen rechtlichen Erfolg hervorrufen, er bekundet nur etwas Seiendes. Daher leuchtet auf den ersten Blick ein, daß diesen thatsächlichen Kundgebungen das Willensmoment etwas Fremdes, Außergewöhnliches ist, daß das Willensmoment in ihnen nur unter ganz besonderen Bedingungen zu finden ist, nicht aber ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Deshalb hat sich auch eine lebhafte Opposition gegen die Geständniswillenstheorie geltend gemacht, und deshalb hat auch die Hölderschе Theorie von der Anerkennung als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung nicht viel Anklang gefunden.

Um die nach § 208 B. G. B. eintretenden Wirkungen der Anerkennung zu erklären, ist die Präsumption des Anerkennungswillens wahrlich nicht erforderlich. Wenn auch die Wirkungen des Rechtsgeschäftes deswegen eintreten, weil sie gewollt sind, so kann man doch nicht sagen, daß rechtliche Wirkungen überhaupt nur dann eintreten können, wenn sie gewollt sind.

Es giebt eine ganze Reihe von Handlungen, die ohne und auch gegen den Willen des Handelnden rechtliche Wirkungen haben, so die Spezifikation, der außereheliche Beischlaf, die Begründung eines Wohnsitzes, die unerlaubten Handlungen u. a. m. Wer könnte behaupten, daß jemand, der einen Wohnsitz begründet, seinen allgemeinen Gerichtsstand begründen will, und doch tritt diese Wirkung ein, weil das Gesetz es so bestimmt. Man faßt derartige Handlungen, durch welche unabhängig von dem Willen des Handelnden rechtliche Erfolge erzielt werden, unter dem Namen „Rechtshandlungen“ [9]) zusammen.

Das B. G. B. giebt keine Definition des Rechtsgeschäftes, obwohl die Gefahr, daß versucht werden würde, solche Rechtshandlungen in den Begriff des Rechtsgeschäftes

[9]) vgl. Motive S 127.

hineinzuzwängen, keineswegs verkannt wurde.[10]) Daß diese Gefahr wirklich vorliegt, beweist die Hölderſche Theorie. Man muß ſich davor hüten, das Willensmoment, das der Anerkennung im Sinne des § 208 B. G. B. fremd iſt, ihr aufzudrängen. Wir faſſen dieſe Anerkennung vielmehr als Rechtshandlung auf, deren Wirkung nicht kraft des Willens des Anerkennenden, ſondern kraft Geſetzes eintritt.

Und das iſt nichts Außergewöhnliches. Es iſt nicht abzuſehen, weshalb Hölder zur Unterbrechung der Verjährung eine zu Gunſten des Berechtigten abgegebene Erklärung[11]) verlangt, während doch im Rechtsleben Handlungen nicht ſelten ſind, die von dem Handelnden nicht beabſichtigte, für ihn ſehr nachteilige und für einen anderen günſtige rechtliche Folgen haben. Man denke nur an den außerehelichen Beiſchlaf, der eventuell die gewiß nicht gewollte Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten erzeugt. So wirken auch die Anerkennungshandlungen des § 208 B. G. B. auch dann, wenn eine Anerkennung nicht gewollt iſt, kraft Geſetzes.

Die Präſumption des Anerkennungswillens iſt indeſſen nicht nur nicht erforderlich, ſie iſt ſogar unmöglich. Freilich kann der Anerkennungswille auch ſtillſchweigend erklärt werden, aber dann muß ſich eben aus den Umſtänden ergeben, daß er vorhanden iſt.

Es läßt ſich rechtfertigen, wenn man ſagt, daß die Parteien, die einen Kauf abſchließen, den Willen haben, daß alle Folgen, die ſich geſetzlich an den Abſchluß eines Kaufvertrages knüpfen, gegebenen Falls eintreten ſollen. Denn alle Vorſchriften, die für den Kauf gegeben ſind, ſtehen naturgemäß im engſten praktiſchen und gedanklichen Zuſammenhange mit dem Hauptzweck desſelben und ſind leicht zu überſehen. So entſpringt z. B. die Haftpflicht für Mängel der Kaufſache einer ſehr naheliegenden,

[10]) vgl. Motive l. c. [11]) vgl. Hölder l. c.

natürlichen Rechtspflicht. Der Käufer will eine fehlerfreie Sache kaufen, der Verkäufer hat ihm daher eine solche zu liefern. Verletzt er diese Pflicht, so muß er dafür haften. Das ist so naheliegend, daß es als gewollt gelten kann.

Ganz anders verhält es sich mit den Anerkennungshandlungen des § 208 B. G. B. Diese rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen sind auf gänzlich andere Wirkungen gerichtet, als sie der genannte Paragraph ihnen beilegt, Wirkungen, die ihrem Wesen nach ihnen völlig fremd sind und mit ihrem eigentlichen Zweck nichts zu thun haben. Wer eine Abschlagzahlung leistet, will seinen Gläubiger befriedigen, und wer ein Pfand bestellt, will seinen Gläubiger sichern. Daß in diesen Handlungen auch eine Anerkennung liegt, ist freilich für den objektiven Beurteiler, der sie daraufhin betrachtet, klar. Aber diese Anerkennung ist doch etwas Aeußerliches, das diesen Handlungen anhaftet, ohne ihnen irgendwie eigentümlich zu sein. Deshalb wird der Schuldner, der eine solche Handlung vornimmt, in der Mehrzahl der Fälle garnicht die Empfindung haben, daß er eine Anerkennung erklärt. Nur der mit dem Rechte aufs innigste vertraute Schuldner wird alle Folgen seiner Handlungsweise genau übersehen können. Jeder andere Schuldner wird sie vielleicht nicht kennen, zum mindesten wird er nicht an sie denken, geschweige denn sie wollen. In allen diesen Fällen den Anerkennungswillen präsumieren, hieße gewaltsam dort das Willensmoment konstruieren, wo es sicherlich nicht vorhanden ist. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt dazu nicht. Im Gegenteil ist, wie wir gesehen haben, der Gesetzestext die beste Stütze für unsere Ansicht. Die Worte „oder in anderer Weise" lassen deutlich erkennen, daß jede Art der Anerkennung zur Unterbrechung der Verjährung genügt. Daher muß man, wenn man selbst aus inneren Gründen zu der strengeren Auffassung neigt, in Anbetracht des Gesetzestextes zu der Anschauung gelangen, daß § 208 B. G. B.

einen dispositiven Akt, wie er von Hölder und Endemann verlangt wird, nicht voraussetzt.[12])

Somit ist erwiesen, daß die Höldersche Theorie mit dem Wortlaut des Gesetzes — sowohl des B. G. B. wie des Corpus iuris — nicht vereinbar ist. Wäre sie richtig, so müßte § 208 besagen, daß jede die Anerkennung bezweckende Willenserklärung des Schuldners die Verjährung unterbricht. Eine solche Willenserklärung könnte auch — aber freilich wohl nur selten — in einer Abschlagzahlung, einer Zinszahlung, einer Sicherheitsleistung liegen. Aber keineswegs könnte dann allgemein die Regel aufgestellt werden, daß jede durch eine der genannten Handlungen abgegebene Anerkennung die Verjährung unterbricht. Allgemeine Beispiele ließen sich dann überhaupt nicht aufstellen, und keine der im § 208 genannten Handlungen wäre als gemeingiltiger Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung zu brauchen. Gerade deshalb hat es ja das B. G. B. unterlassen, für die Anerkennung Erfordernisse im Sinne der Hölderschen Theorie aufzustellen, weil sonst die praktisch wichtigsten Fälle der Anerkennung ausscheiden würden.[13])

Die Anerkennung würde als Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung bedeutungslos werden. Denn die Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Anerkennung dürfte zu den Seltenheiten im praktischen Leben gehören. Das legislatorische Motiv,[14]) das dem § 208 B. G. B. und verwandten Vorschriften anderer Rechte zu Grunde liegt, ist aber gerade das, den Gläubiger in den zahlreichen Fällen, in denen das Schuldverhältnis sich glatt abwickelt und eine Verdunkelung des Thatbestandes nicht zu befürchten ist, in die Lage zu versetzen, daß er es vermeiden kann, unnötiger Weise scharf gegen seinen Schuldner vor-

[12]) cfr. Staudinger, Kommentar I, S. 560, Nr. 3. [13]) Protokolle S. 445. [14]) Protokolle S. 446.

zugehen, ohne befürchten zu müssen, seines Anspruchs durch Verjährung verlustig zu gehen.

Dieses Ziel würde auf dem Wege, den Hölder mit seiner Auffassung einschlägt, nicht erreicht werden. Welcher Grund liegt vor, zu verlangen, daß der Schuldner sich noch einmal in verpflichtender Weise über seine Schuld erklärt?[15])

Er hat seinen Verpflichtungswillen einmal geäußert und dadurch seine Verpflichtung begründet. Es muß daher zur Unterbrechung der Verjährung schon genügen, wenn er seinen Willen, verpflichtet zu sein, nicht noch einmal äußert, sondern nur zu erkennen giebt, daß er sich noch als Verpflichteten betrachtet, mit anderen Worten, daß er sich des Bestehens seiner Verpflichtung bewußt ist. Der Gläubiger, dem gegenüber eine solche Kundgebung erfolgt ist, ist gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit geschützt, wenn er es unterläßt, zur Geltendmachung seiner Rechte den Prozeßweg zu beschreiten. Die harte Strafe der Verjährung würde ihn unverdient treffen. Auch ist weder eine Verdunkelung des Thatbestandes zu befürchten, noch kann der Gedanke an die Tilgung der Schuld auftauchen, wenn der Schuldner selber ihr Bestehen bezeugt.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß gewisse Bedenken dagegen sprechen, daß gelegentliche Aeußerungen und Handlungen, die sich als Anerkennung auffassen lassen, im Rechtsstreit zum Gegenstand der Verhandlung und des Beweises gemacht werden.[16]) Indessen stehen weit größere Bedenken dem entgegen, daß dem Gläubiger nicht nur die Beweislast über die erfolgte Anerkennung, sondern auch die über den Anerkennungswillen aufgebürdet werde. Eine solche innere Thatsache zum Gegenstand des Beweises zu machen, ist viel bedenklicher als die Beweisführung über jede äußere Thatsache, auch wenn ihr ursprünglich noch

[15]) Eltzbacher, Handlungsfähigkeit S. 202. [16]) Protokolle S. 444.

so wenig Bedeutung beigelegt wurde. Zudem lassen sich diese Bedenken, die gegen die prozessuale Behandlung der Anerkennung gerichtet sind, sehr leicht beheben, wenn Wissenschaft und Praxis gewisse Kriterien aufstellen,[17]) die eine bestimmte Würdigung des Wesens und Zweckes der Anerkennung verbürgen.

Jedenfalls entspricht die Anerkennung des § 208 B. G. B., wie wir sie auffassen, in höherem Maße den Anforderungen, die an einen praktischen Grund der Unterbrechung der Anspruchsverjährung zu stellen sind, als die Hölder'sche Anerkennung.

Man wird doch zugeben müssen, daß es dolos vom Schuldner ist, wenn er erst durch die Erklärung, daß er vom Bestehen seiner Verpflichtung überzeugt ist, seinen Gläubiger in Sicherheit wiegt und sich dann auf den ununterbrochenen Ablauf der Verjährungsfrist beruft. Hier muß doch wenigstens die replica doli dem Gläubiger zur Seite stehen, damit er die Einrede der Verjährung entkräften kann.[18]) Aber das wäre schließlich nur ein anderer Name für das Verteidigungsmittel, das ihm § 208 B. G. B. an die Hand giebt. Eben weil die Rechtsordnung ein solches doloses Verhalten des Schuldners nicht billigen kann, sondern Treu und Glauben die gebührende Berücksichtigung schenken muß, hat sie die Bestimmung gegeben, daß jede einfache Anerkennung geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen.

Um seine Ansicht zu rechtfertigen und die Unbrauchbarkeit der gegnerischen nachzuweisen, führt Hölder drei praktische Fälle der Anerkennung an. Der Schuldner, der seinem Gläubiger die geschuldete Leistung anbietet und ihn, da er die Leistung nicht annimmt, in Annahmeverzug versetzt, der Schuldner, der um Erlaß bittet, — der

[17]) vgl. hierüber § VIII. [18]) vgl. Seufferts Archiv XXXIV, 4, auch Sintenis Civilrecht Bd. I, Plancks Kommentar S. 259.

Schuldner, der seinen Gläubiger darauf aufmerksam macht, daß die Verjährungszeit bald abgelaufen sei, und daß er nach Ablauf derselben die Leistung verweigern werde — sie alle geben ihrer Ueberzeugung von dem Bestehen ihrer Verpflichtung Ausdruck und bieten somit, wenn man nicht der Hölderschen Ansicht beitritt, einen Grund zur Unterbrechung der Verjährung. Hölder findet nun diesen Erfolg um deswillen ungerechtfertigt und der ratio legis widersprechend, weil hier der Schuldner durch Erklärungen, durch die er seinen Vorteil oder wenigstens die ungesäumte Erledigung des Schuldverhältnisses bezweckte, thatsächlich seine Lage verschlechtern und die des Gläubigers auf seine Kosten verbessern würde.

Nun haben wir aber gesehen, daß es eine ganze Reihe von Rechtshandlungen giebt, durch die eine Wirkung erzielt wird, die ganz fern von der beabsichtigten Wirkung liegt oder das gerade Gegenteil von dieser ist. Warum sollte nicht auch die Anerkennung im Sinne des § 208 zu diesen Handlungen gehören können? Die Frage ist nur, ob eine solche Auffassung praktisch und billig wäre, und diese Frage ist entschieden zu bejahen.

Hölder selbst zeigt ja in dem ersten Fall eine Handlung bezw. Unterlassung, die nachteilige nicht gewollte Folgen für den Gläubiger hat. Der Gläubiger, der aus irgend einem zufälligen Grunde — denn Verschulden ist keine Voraussetzung des Annahmeverzuges[19]) — nicht in der Lage ist, die ihm angebotene Leistung anzunehmen, muß die schweren Wirkungen des Verzuges tragen. Die Lage des Schuldners hat sich erheblich gebessert, und doch hat der Gläubiger dies nicht beabsichtigt.

Ebenso muß es der Schuldner in den Kauf nehmen, wenn ihn gewisse Handlungen bezüglich des Ablaufes der Verjährungsfrist in eine schlechtere Position versetzen. Das

[19]) B. G. B. § 293.

widerspricht durchaus nicht der Billigkeit. Man muß nicht vergessen, daß das Institut der Verjährung, so segensreich es auch wirken mag, doch für den Gläubiger unleugbar große Härten mit sich bringt. Er geht wohlerworbener Rechte durch bloßen Zeitablauf ohne inneren rechtlichen Grund verlustig. Der Schuldner hingegen erwirbt den ungeheuren Vorteil, ohne sein Dazuthun seiner Verpflichtung los und ledig zu sein.

Da muß denn die Rechtsordnung für einen gewissen Ausgleich Sorge tragen und nicht unnötiger Weise und in höherem Maße, als es die praktischen Erwägungen, die die Einführung der Verjährung veranlaßt haben, es verlangen, die Härten dieses Instituts verschärfen. Bei den widerstreitenden Interessen beider Parteien wird daher mehr Gewicht darauf zu legen sein, den Gläubiger vor unverdienten Nachteilen zu schützen, als noch mehr Vorteile auf die Schuldnerseite zu häufen.

Was sind es denn für große Nachteile, die den Schuldner in den von Hölder geschilderten Fällen, von seinem Standpunkt aus betrachtet, treffen? Im ersten und dritten Falle giebt der Schuldner sogar seiner Absicht, den Gläubiger zu befriedigen, unzweideutigen Ausdruck. Es geschieht nun weiter nichts, als daß ihm die Verwirklichung einer Absicht, die nicht zu haben er deutlich bekannt hat, nämlich der Absicht, die Leistung zu verweigern, [20]) erschwert wird. Wäre hingegen Hölders Theorie die richtige, so würde der Gläubiger vor der Alternative stehen, entweder der Ehrlichkeit der schuldnerischen Absicht zu mißtrauen und seine Rechte unbekümmert um den Schuldner energisch gegen diesen durchzusetzen oder ihrer verlustig zu gehen. Das wäre eine

[20]) Nach § 222 B. G. B. ist die Wirkung der Verjährung die, daß nach ihrem Ablauf der Schuldner berechtigt ist, die Leistung zu verweigern.

Verschärfung des Rechtsverkehrs, die von der Rechtsordnung nicht gewünscht werden kann.

Die von Hölder aufgeführten Beispiele ließen sich noch um zahlreiche andere vermehren. Aber sie sind kein Beweis dafür, daß die Bedürfnisse der Praxis zur Unterbrechung der Ausspruchsverjährung eine rechtsgeschäftliche Anerkennung verlangen. Nicht, was der Schuldner mit seiner Erklärung bezweckt, ist maßgebend. Das Entscheidende ist, daß in der Erklärung eine Anerkennung — wenn auch implicite — enthalten ist. Einen ganz ähnlichen Fall des Anerkenntnisses enthält das B. G. B. in § 1170 Nach diesem Paragraphen unterbricht die seitens des Grundstückseigentümers erfolgte Anerkennung der Hypothek die Frist, nach deren Ablauf der unbekannte Hypothekengläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen werden kann. Auch zu diesem Zweck ist keine die Anerkennung bezweckende Willenserklärung erforderlich. Die einfache Wissensbezeugung genügt, um die Wirkung der Unterbrechung herbeizuführen.[21]) Die Anerkennung des § 208 B. G. B. steht ungefähr auf einer Stufe mit dem Bekenntnis des § 185 I, 5 A. L. R., durch das der Mangel der schriftlichen Form bei Vertragsabschlüssen im preußischen Recht geheilt wird. Hier wird nur ein einfaches — allerdings schriftliches — Anerkenntnis der Tatsache, daß ein Vertrag geschlossen worden ist, ohne neuen Verpflichtungswillen verlangt, und dieses Bekenntnis hat die Wirkung, daß der rechtsungiltige — weil mündliche — Vertrag volle Giltigkeit erhält, ohne daß der Verpflichtungswille noch einmal zum Ausdruck gelangt. Es wäre vielleicht unzweideutiger gewesen, wenn das B. G. B. den technischen Ausdruck „anerkennen" vermieden und dafür den Begriff „bekennen" in den § 208 aufgenommen hätte.

---

[21]) cfr. Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit, Berlin 1903.

Aber auch ohnedies ist klar, was das Gesetz will. Auf den Erfahrungen des Gemeinen Rechts, die mit dem mehrfach zitierten Reichsgerichtsurteil vom 26. Februar 1886 ihren Abschluß fanden, fußend, hat das B. G. B. den Wortlaut der Römischen Quellen fast wortgetreu übernommen. Danach ist als Anerkennung im Sinne des § 208 aufzufassen jede Kundgebung, durch die der Schuldner sein Bewußtsein vom Bestehen des sich gegen ihn richtenden Anspruchs unzweideutig erklärt. [22])

[22]) cfr. Staudinger, Kommentar 1, S. 551: „Ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 B. G. B. ist zu erblicken in jedem zur Kenntnisnahme des Berechtigten bestimmten und geeigneten Verhalten, welches klar und unzweideutig das Bewußtsein des Schuldners von der Existenz der Schuld bezeugt.

§ VIII.

Die Ausdrucksweise der Anerkennung.

Wenn das Kanonische Recht für gewisse Fälle [1]) den Satz aufstellt, daß bona fides des Schuldners eine Voraussetzung des Laufens der Verjährung sei, so ist das die äußerste Konsequenz des Gedankens, der dem § 208 B. G. B. und ähnlichen Vorschriften anderer Rechte zu Grunde liegt. Freilich weicht das kanonische Recht in den äußeren Wirkungen ab. Denn ist die mala fides des Schuldners von Anfang an vorhanden, so verhindert sie den Beginn der Verjährung, und als mala fides superveniens ist sie als dauernder Zustand ein Hemmungsgrund. Aber diese mala fides ist nichts anderes, als das Bewußtsein von dem Bestehen des Ausspruches.

Hölder [2]) ist denn auch bereit, wenn man seine Auffassung von der Anerkennung verwirft, diese Konsequenz zu ziehen, und meint, daß dann logischer Weise das Bewußtsein des Schuldners vom Bestehen des Anspruches für seine ganze Dauer die Verjährung hemmen müßte. Diese Folgerung ist jedoch unrichtig. Denn es ist nicht jenes Bewußtsein des Schuldners, sondern die Bethätigung desselben, die ein Hindernis der Verjährung bildet. Die mala fides als innere Thatsache, die nicht in die Erscheinung tritt, ist weder geeignet, irgend welche Zweifel

[1]) Nach der herrschenden Meinung nur für Ansprüche auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen fremden Sache. [2]) Hölder l c.

über den Thatbestand zu beheben, noch die Nachlässigkeit des Gläubigers zu entschuldigen. Würde sie allein genügen, um den Eintritt der Verjährung zu hindern, so wäre der Nutzen des Verjährungsinstitutes überhaupt illusorisch. Da sie wohl in der Mehrzahl der Fälle vorhanden ist, wäre die Vollendung der Verjährung eine Seltenheit. Erst wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber zum Ausdruck bringt, daß er sich des Bestehens des Anspruchs bewußt ist, liegt ein Ereignis vor, das sich der äußeren Beobachtung nicht entzieht und einen leicht erkennbaren und faßlichen Unterbrechungsgrund abgiebt.

Selbstverständlich ist, daß die Anerkennung, wie jede andere Erklärung auch, stillschweigend erfolgen kann. Das Oesterreichische B. G. B. spricht dies sogar ausdrücklich aus.[3]) Eine stillschweigende Anerkennung würde aber nur dann vorliegen, wenn die Kundgebung oder Handlung, in der sie sich ausdrückt, keinen Zweifel darüber zuläßt, daß aus ihr eine Anerkennung geschlossen werden kann.[4]) Deshalb kann ein Nichtbestreiten nur dann als Anerkennung angesehen werden, wenn eine Erwiderung am Platze gewesen wäre.[5]) Es ist nicht als Anerkennung aufzufassen, wenn der Schuldner Mahnungen des Gläubigers unbeantwortet läßt, oder ohne die Mahnung irgendwie zu berücksichtigen, seine geschäftlichen Beziehungen zu dem Gläubiger fortsetzt. Ein solches Verhalten kann die verschiedensten Ursachen haben und braucht keineswegs eine Anerkennung zu enthalten. Ebenso wäre es falsch, eine Anerkennung zu folgern, wenn der Schuldner eines Kapitals keine Zinsen zahlt, weil ihm der Nießbrauch am Kapital zusteht. Man darf nicht schließen, der Schuldner würde, wenn ihm der Nießbrauch nicht zustände,

[3]) § 1497 Oesterr. B. G. B. [4]) vgl. § 863 Oesterr. B. G. B: „Der Wille kann auch durch solche Handlungen erklärt werden, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen". [5]) vgl. § 138 C. P. O. .

Zinsen zahlen und dadurch anerkennen; also darf angenommen werden, der Schuldner sei, obwohl er in diesem besonderen Falle keine Zinsen zahlt, bereit anzuerkennen.

Die Anerkennungserklärung muß vielmehr gänzlich unzweideutig sein.

Zweifellos ist, daß diesem Erfordernis am besten entspricht eine die Anerkennung bezweckende Willenserklärung. Da wir es jedoch abgelehnt haben, das Willensmoment als Voraussetzung der Unterbrechung der Verjährung anzusehen, müssen wir uns nach anderen Kriterien umsehen, die geeignet sind, der Anerkennung den Charakter der Unzweideutigkeit zu wahren.

Die Wissenschaft hat zum Teil den Begriff der Anerkennung dadurch zu begrenzen versucht, daß sie die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beilegte nur einer schriftlich oder durch rechtsgeschäftliche Akte ausgedrückten Anerkennung, die einfache mündliche Anerkennung aber ausschloß.[6]) Sie stützte sich darauf, daß dieser letzteren Art der Anerkennung in den Quellen nicht Erwähnung gethan wird.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Justinian nur Beispiele anführt und hinzusetzt, daß die Anerkennung auch „per alios modos“ erfolgen könne, ja sogar „qualiscumque aquitio“ als genügend ansieht. Schon dieser letztere umfassende Ausdruck beweist, daß die Uebersetzung der Worte „per alios modos“ mit „auf die gleiche Weise“ sehr gezwungen erscheint. Und es giebt keinen inneren Grund, der es rechtfertigen könnte, dem Wortlaute der Quellen einen solchen Zwang anzuthun.

Es kann doch nicht zweifelhaft sein, daß eine aus konkludenten Handlungen — und mögen diese auch rechtsgeschäftlicher Art sein — resultierende Anerkennung nicht in bestimmterer Form auftritt, als eine bestimmte, nicht

[6]) vgl Savigny-System, Bd. V, 314. Ebenso Dernburg, Regelsberger u. a. m.

mißzuverstehende mündliche Anerkennung. Der Schuldner, der regelmäßig seine Zinsen zahlt, kommt nur einer Verbindlichkeit nach, deren Erfüllung er sich nicht entziehen kann. Wer hingegen gänzlich freiwillig — etwa bei Gelegenheit der Uebersicht der gegenseitigen Handelsbeziehungen — durch mündliche Erklärung zugiebt, daß er schuldig sei, verleiht doch sicherlich seinem Bewußtsein vom Bestehen des Anspruches einen Ausdruck, wie er unzweideutiger nicht gewünscht werden kann. Sehen wir auch das Willensmoment als entbehrlich an, so wird doch bei der Beurteilung der Eigenschaften des Anerkenntnisses die Absicht, die der Schuldner bei seiner Abgabe verfolgte, zu berücksichtigen sein. Bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten liegt aber dem Schuldner die Absicht anzuerkennen sicherlich viel ferner, als bei der Abgabe eines solchen mündlichen Anerkenntnisses. Und beide Formen sind in ihrer dem Geständnis nahekommenden Beweiskraft zum mindesten gleichwertig. Wir sind davon ausgegangen, daß es dem Wesen der Verjährung entspricht, wenn sie da ausgeschlossen oder unterbrochen wird, wo Zweifel über die Fortdauer der Verbindlichkeit nicht bestehen. Das Wesen der Unterbrechung besteht in der Beseitigung der Präsumption der Tilgung und der Ausschließung der Folgen, welche von Rechtswegen mit der Nachlässigkeit des Gläubigers verknüpft sind. Diesen Zweck erfüllt aber eine mündliche Erklärung, durch welche der Schuldner darthut, daß er seine Verbindlichkeit als bestehend ansieht, vollkommen.

Die hier vertretene Ansicht hat sich in der Praxis siegreich durchgesetzt. [7]) Diesen Zwiespalt zwischen Wissenschaft und Praxis zu überbrücken hat Regelsberger [8]) versucht, indem er behauptet, daß zwar nach den Quellen nur eine schriftliche oder durch rechtsgeschäftliche Akte aus-

[7]) (vgl. Urteil des O.-A.-G. Rostock in Seufferts Archiv XXXI, 6, ferner daselbst XXXVIII, 243, u. a. m. [8]) Pandekten I, 184.

gedrückte Anerkennung die Verjährung unterbreche, daß aber die Rechtsprechung durch stete Verneinung dieses Satzes eine bindende Uebung geschaffen, und dadurch auch die mündliche Anerkennung als Grund der Unterbrechung der Verjährung zur Geltung gebracht habe.

Für das Preußische Recht fällt die Frage nach der Form der Anerkennung mit der nach der rechtlichen Natur derselben zusammen. Wenn man annimmt, daß § 562 I, 9 A. L. R. rechtsgeschäftliche Anerkennung verlangt, so unterliegt diese Anerkennung den für Rechtsgeschäfte allgemein giltigen Formvorschriften. Sie müßte dann, sobald sie ein Objekt von mehr als 50 Thalern Wert beträfe, schriftlich abgegeben und könnte nicht durch concludente Handlungen erklärt werden. Nach unserer Ansicht ist jedoch das Anerkenntnis als eine Rechtshandlung, für die der § 562 I, 9 A. L. R. eine besondere Form nicht verlangt, in jedem Falle formlos.[9])

Der zweiten Kommission des Bürgerlichen Gesetzbuches lag ein Antrag vor, der sich mit der Ausdrucksweise der Anerkennung befaßte. Er wollte das mündliche Anerkenntnis- und Erfüllungsversprechen ausschließen und verlangte eine Anerkennung des Schuldners „in seinen rechtlichen Beziehungen zu dem Berechtigten", gab also somit im wesentlichen den Inhalt der von Savigny und anderen im gemeinen Recht vielfach vertretenen Anschauung wieder. Wie Savigny einen rechtsgeschäftlichen Akt forderte, so sollte nach diesem Antrage nur ein auf rechtlichem Gebiete erfolgtes Handeln des Schuldners in Betracht kommen. Der Antrag wurde abgelehnt, und aus den hier vertretenen Gründen beließ es die Kommission bei der weitergehenden Fassung.[10]) Danach fällt auch für das B. G. B. jede Einschränkung bezüglich der Form der Anerkennung fort.[11])

[9]) Ebenso Entsch. d. Ober-Tribunals, XXI, 192. [10]) vgl. Protokolle S. 444, Denkschrift S. 36. [11]) Für das französische Recht, vgl. Commentaire par Huc, Bd. 40, S. 504.

Ist somit die Form als Mittel der Begrenzung und Umschreibung der Anerkennung unbrauchbar, so ist in dieser Hinsicht um so mehr Gewicht auf die inhaltlichen inneren Eigenschaften der Anerkennung zu legen. Nur gänzlich unzweideutige Erklärungen und Handlungen, die eine Anerkennung enthalten, sind geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Bestimmt und ernstlich muß die Anerkennung sein. Das hat schon das Reichsgericht verlangt,[12]) und das ist auch der Standpunkt des B. G. B.[13])

Es ist klar, daß bei einer Fortsetzung der Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zu irgend einer Zeit und bei irgend einer Gelegenheit Aeußerungen fallen werden, die auf den Anspruch Bezug haben und sich als anerkennende Meinungsäußerungen deuten lassen. Der Schuldner wird den Gläubiger auf eine Mahnung nicht ohne Antwort lassen können und daher irgendwelche Verlegenheitsphrasen gebrauchen. Oder es wird sich für ihn darum handeln, Zeit zu gewinnen und Ausflüchte zu machen. Er will dem Gläubiger nicht vor den Kopf stoßen und macht Höflichkeitsphrasen. Würde allen derartigen nicht ernstlich gemeinten Äußerungen die Bedeutung einer Anerkennung beigemessen werden, so würde dem Schuldner jede Bewegungsfreiheit geraubt werden. Er müßte befürchten, durch jede Handlung und Erklärung, die er dem Gläubiger gegenüber vornimmt, zu seinen Ungunsten den Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern. Der Wert der Verjährung würde fast in demselben Maße illusorisch werden, als wenn die mala fides allein genügte, um die Verjährung auszuschließen.

Das aber will das Gesetz nicht. Verlegenheits- und Höflichkeitsphrasen sind nicht geeignet, einen Gläubiger zu beruhigen und deshalb vor dem Vorwurf der Nachlässigkeit zu schützen. Solche Phrasen lassen vielmehr nur den

[12]) Entsch. 15, 178. [13]) Protokolle S. 446. Vgl. auch Gareis, Commentar.

Wunsch des Schuldners erkennen, vor der Hand unbehelligt zu bleiben, und gerade das müßte den Gläubiger zu doppelter Vorsicht mahnen. Ernstlich gemeint muß eine Erklärung sein, wenn aus ihr eine Anerkennung erhellen soll.

Und sie muß ferner bestimmt sein. Wenn sich der Gläubiger mit bedingten Zusicherungen[14]) und allgemeinen Vertröstungen[15]) abspeisen läßt, so geschieht ihm recht, wenn ihn die Strafe der Verjährung trifft. Es ist nicht notwendig, daß der Gläubiger aus der Erklärung ersehen kann, daß er befriedigt werden werde. Aber es muß aus ihr wenigstens eine solche Ernstlichkeit und Bestimmtheit sprechen, daß er berechtigt ist anzunehmen, der Schuldner habe nicht die Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen.

Vor allem muß die Erklärung auf den Anspruch, auf den sie sich bezieht, bestimmt hinweisen. Der Anspruch, dessen Verjährung unterbrochen wird, muß nach seinem rechtlichen und tatsächlichen Grunde genau erkennbar sein. Wenn zwischen Gläubiger und Schuldner mannigfache Beziehungen bestehen, können sehr leicht erhebliche Zweifel darüber obwalten, welchen der verschiedenen dem Gläubiger zustehenden Ansprüche die Anerkennungserklärung des Schuldners meint. Allgemein gehaltene Andeutungen, wie die Aeußerung: „Sie werden alles bekommen, was Sie zu fordern haben!“ können als Anerkennung im Sinne des § 208 B. G. B. nicht gelten.[16]) Aus einer solchen Aeußerung geht nicht deutlich hervor, ob sich der Schuldner überhaupt der einzelnen sich gegen ihn richtenden Ansprüche bewußt ist. Nur wenn es dem Gläubiger gelingt nachzunachzuweisen, daß eine solche allgemeine Erklärung auch den in Frage stehenden Anspruch bestimmt einbegreift, ist er mit der Replik der Unterbrechung der Verjährung zu-

[14]) Seufferts Archiv, XVI, 91. [15]) Daselbst XXVI, 28[illegible]. [16]) Seufferts Archiv, XLVIII, 243.

zulassen. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Erklärung ein Gedankenaustausch über den einzelnen bestimmten Anspruch vorausgegangen ist.

Ein praktisch wichtiger Fall einer durch eine Erklärung ausgedrückten Anerkennung einer ganzen Reihe von verschiedenen Ansprüchen ist die Anerkennung des Saldo im Kontokurrentverkehr.[17]) Doch wird dieses Anerkenntnis in der Praxis mit Vorsicht behandelt werden müssen. Direkt erkennt der Schuldner nur einen sich zu Gunsten des anderen am Kontokorrentverhältnis Beteiligten ergebenden Ueberschuß an; er bekennt, eine bestimmte Summe aus dem Kontokurrentverkehr zu schulden.

Ob ein solches Bekenntnis aber auch eine Anerkennung der einzelnen dem Saldo zu Grunde liegenden Posten enthält, kann zweifelhaft sein. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Schuldner bei der Berechnung des Saldo auf einem anderen Wege als der Gläubiger zu demselben Resultat kommt wie dieser, indem er nicht bestehende Ansprüche als bestehend und bestehende als nicht bestehend ansieht. Da nun der Grund der Unterbrechung der Verjährung eines Anspruchs nur die Bethätigung des Bewußtseins von dem Bestehen gerade dieses Anspruchs sein kann, genügt es nicht, wenn der Schuldner zum Ausdruck bringt, daß er sich bewußt ist, überhaupt etwas aus dem Kontokurrentverhältnis zu schulden.

Es muß sich vielmehr ergeben, daß sich sein Bewußtsein auf die einzelnen Posten erstreckt. Das ist namentlich dann unzweifelhaft, wenn das Saldo das Resultat einer gemeinsam von beiden Beteiligten vorgenommenen Prüfung der einzelnen Posten ist.

Zur genauen Kennzeichnung eines Anspruches genügt es jedoch, wenn sein Grund bestimmt angegeben ist.[18]) Auf diesen muß die Anerkennungserklärung hinweisen. Es ist

[17]) vgl. Seufferts Archiv XVI, 92. S. auch Bähr a. a. O. S. 225.
[18]) Seufferts Archiv X, 223 XVI, 91 —XIX, 113 —XX, 197.

natürlich unerheblich, ob der Schuldner irrtümlicher Weise einen Kaufvertrag Leihvertrag oder einen Dienstvertrag Mietsvertrag nennt. Aber die Erklärung muß die thatsächlichen Grundlagen, die die rechtliche Entstehung des Anspruchs zur Folge hatten, erkennen lassen. Enthält sie dieselben nicht ausdrücklich, so müssen sie wenigstens aus ihr unzweideutig zu schließen sein. Sonst läßt sie die erforderliche Bestimmtheit vermissen.

Keineswegs ist es zulässig, eine auf einen Anspruch gerichtete Anerkennung auf alle demselben Rechtsverhältnis entspringende Ansprüche zu beziehen. Wenn sich der Angestellte in Ausübung seiner Dienstverrichtungen eine Verletzung zuzieht, und sein Dienstherr ihn, trotzdem er Dienste nicht mehr leisten kann, noch im Dienstverhältnis beläßt, ihm fortgesetzt Lohn zahlt und ihn erst später entläßt, so liegt in den Lohnzahlungen keine Anerkennung der Entschädigungspflicht des Dienstherrn. Wenn auch die Verpflichtung zur Lohnzahlung demselben Dienstverhältnis entspringt, wie die Pflicht zur Leistung des Schadensersatzes, so involviert eine auf die erstere gerichtete Anerkennungshandlung, wie es die Auszahlung der einzelnen Lohnraten ist, keineswegs zugleich eine Anerkennung der Schadenersatzpflicht. Denn diese beruht auf anderen rechtlichen und thatsächlichen Gründen als jene. Eine Anerkennung darf nicht so extensiv interpretiert werden, daß sie auf alle aus demselben Rechtsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche ausgedehnt wird.[19])

Es ist nur zwar erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Anerkennung den Schuldgrund bezeichnet.[20]) Der Anspruch braucht nicht nach seinem vollen Betrage anerkannt zu werden. Die Anerkennung eines bestimmten Schuldgrundes ist Anerkennung des kraft dieses Grundes geschuldeten Betrages. Erkenne ich an, für einen von mir

[19]) s. Entsch. d. R.-O.-H.-G. IX, 113. [20]) Hölder l. c. S. 436. S. a. Anm. 17.

verursachten Schaden ersatzpflichtig zu sein, so ist es gleichgiltig, wenn ich diesen Schaden niedriger bemesse, als er in Wirklichkeit ist. Durch die auf die Schadenersatzpflicht gerichtete Anerkennung habe ich anerkannt, den vollen Betrag des angerichteten Schadens zu schulden. Deshalb kann eine wirksame Anerkennung auch schon erfolgen, bevor der Betrag der Forderung überhaupt feststeht.[21])

Etwas anderes ist es, wenn die Anerkennung ausdrücklich auf einen bestimmten Betrag beschränkt wird. Dann wird gerade das Bestehen des Schuldgrundes, soweit er sich auf den höheren Betrag bezieht, geleugnet, und daher die Verjährung bezüglich des höheren Betrages nicht unterbrochen. Selbstverständlich ist es, daß nicht genügt, wenn anerkannt wird, daß der Anspruch überhaupt einmal entstanden ist. Die Erklärung muß ihn vielmehr als gegenwärtig bestehend bezeichnen.

Es giebt eine Reihe von Ansprüchen, die von Hauptansprüchen, deren Accessorien sie sind, abhängen. Ihr Dasein setzt das eines Hauptanspruches voraus. Infolgedessen liegt in der Anerkennung eines Zinsanspruches eine Anerkennung der Kapitalsschuld, in der Anerkennung einer Pfandverbindlichkeit die Anerkennung des Anspruches, für den der Schuldner das Pfand bestellt hat.

Nach § 477 Abs. 2 B. G. B. bewirkt eine auf einen der drei wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft gegebenen Ansprüche gerichtete Anerkennung auch bezüglich der anderen beiden eine Unterbrechung der Verjährung.

In Bezug auf Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen herrschte früher vielfach die Ansicht, daß der Hauptanspruch nur dann verjährt, wenn der Schuldner die einzelnen Leistungen deshalb verweigert, weil er das Hauptrecht im ganzen bestreitet.[22]) Hiernach könnte die einzelne Leistung nicht die Bedeutung einer Unterbrechung der Verjährung

[21]) vgl. Seufferts Archiv XVI, 91. [22]) vgl. Savigny System V, S. 312. S. auch Seufferts Archiv I, 156—I, 157.

des Gesamtanspruchs haben, da eine Verjährung überhaupt nicht läuft, so lange der Schuldner leistet, also nicht bestreitet. Nach der neuerdings in Wissenschaft und Praxis zur Geltung gelangten Ansicht verjähren jedoch die Rechte auf wiederkehrende Leistungen, mögen diese nun von einem Hauptrecht abhängig sein oder nicht, von dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Leistung an.[23]) Somit unterbricht jede einzelne Leistung als Anerkennung des Hauptanspruches dessen Verjährung. Falls aber ein solcher Hauptanspruch nicht vorhanden ist, ein „Anspruch im Ganzen“[24]) nicht gegeben ist, so wird im allgemeinen eine Anerkennung der Verpflichtung zu einer einzelnen Leistung nur die Verjährung des Anspruchs auf eine Leistung unterbrechen und sich nur in besonderen Fällen auf die anderen geschuldeten Raten beziehen, bezüglich deren die Verjährung im Laufen begriffen ist.[25])

An diese allgemeinen Betrachtungen über die Art und Weise, in der die Anerkennung zum Ausdruck gelangen muß, sind noch einige Bemerkungen über einzelne besondere Fälle der Anerkennung zu knüpfen. Begründet der Gläubiger die Replik der Unterbrechung der Verjährung damit, daß er vom Schuldner eine Abschlagszahlung erhalten habe, so hat er nicht nur zu beweisen, daß er eine Zahlung empfangen hat, die zu seiner Befriedigung nicht ausreicht, sondern auch daß diese Zahlung wirklich den Charakter einer Abschlagszahlung hat. Denn macht der Schuldner eine Teilleistung, die nach seiner Ansicht den Gläubiger vollständig befriedigt, so ist nach seinem Bewußtsein der Anspruch getilgt. Wir haben aber gesehen, daß die Anerkennung, daß der Schuldgrund vorhanden gewesen sei, zur Unterbrechung der Verjährung nicht genügt.

[23]) vgl. Regelsberger Pandekten I, 183. Seuffert Archiv VI, 4. A. L.-R. § 509 I, 9. Oesterr. B. G. B. § 1480. Sächsisches B. G. B., § 160. [24]) I. Entwurf des B. G. B. § 160. Motive S. 327
[25]) ebenso Staudinger, Commentar I, S. 560.

Nur wenn der Schuldner sich bewußt ist, daß der Betrag des Anspruchs höher ist als die von ihm gemachte Zahlung ist diese Zahlung eine Abschlagszahlung und als solche eine Anerkennung des Anspruchs. Nur in diesem Falle unterbricht die Zahlung die Verjährung, nicht aber dann, wenn der Schuldner seine Verpflichtung vollkommen zu erfüllen glaubt. Ebensowenig liegt aber eine Anerkennung in der Zahlung, wenn diese unter Umständen erfolgt, die darauf schließen lassen, daß der Zahlende sich garnicht bewußt ist zu schulden, sondern im Gegenteil dies bestreitet. Ist also jemand zur Zahlung eines Teiles des von dem Gegner beanspruchten Betrages verurteilt, trotzdem er im Prozeß diesen Anspruch bestritten hat, so wird eine Anerkennungshandlung auch dann nicht vorliegen, wenn er auf Vollstreckungsmaßregeln hin den Teilbetrag zahlt. In diesem Falle wird vielmehr zu vermuten sein, daß er nur gezahlt hat, um der weiteren Zwangsvollstreckung und den damit verbundenen Kosten zu entgehen. Ganz klar wird diese Absicht zu Tage treten, wenn er gegen das gegen ihn ergangene Urteil Einspruch erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt hat. Aber auch sonst wird der Gläubiger den Beweis zu führen haben, daß die Zahlung als Abschlagszahlung, d. h. als teilweise Erfüllung eines Anspruchs gemeint ist, von dessen Bestehen der Schuldner überzeugt ist.

Die Zinszahlung ist im Gemeinen Recht nicht unbestritten als Anerkennung aufgefaßt worden. Die l. 8 § 4 C. 7, 39 lautet: „Exceptionem etiam XXX vel XL annorum in illis contractibus. in quibus usurae promissae sunt, ex illo tempore initium capere sancimus, ex quo debito usuras minime persolvit." Nach einer namentlich von Savigny vertretenen Ansicht soll diese Stelle besagen, daß die Verjährung einer verzinslichen Schuld nicht vom Entstehen des Anspruchs an, sondern erst von dem Ausbleiben der ersten Zinsrate an läuft.

Diese Ansicht stützt sich auf die sogenannte Verletzungstheorie, nach der zum Beginn der Verjährung eine Verletzung des Anspruchs erforderlich ist, die hier in der Nichtzahlung der Zinsen liegt. Hiernach würde vor Fälligkeit der ersten Zinsrate die Verjährung überhaupt nicht beginnen können, und jede Zinszahlung die Verjährung bis zum nächsten Zinstermin ausschließen. Die Nichtzahlung der Zinsen wäre also Voraussetzung der Verjährung und daher vom Schuldner zu beweisen.[26])

Zweifellos hat diese Auffassung den Wortlaut der Quellen für sich. Dennoch ist sie mit Recht in Wissenschaft und Praxis nicht durchgedrungen,[27]) weil sie der inneren Berechtigung entbehrt. Die l 8 § 7 C. 7, 39 läßt sich auch anders interpretieren. Die Verletzungstheorie ist nicht stichhaltig und aufgegeben. Zum Beginn der Verjährung genügt actio nata. Eine Bestimmung, wie sie nach Savignys Ansicht die citierte lex enthalten soll, würde vollständig aus dem Rahmen der Verjährungslehre herausfallen. Es wäre falsch, sie daraus herleiten zu wollen, daß der Gläubiger nach erfolgter Zinszahlung bis zum nächsten Zinstermin keine Veranlassung habe, sein Recht auszuüben. Es steht ihm auch währerd dieser Zeit frei, über sein Recht zu verfügen. Wenn er sich thatsächlich jeder Ausübung seines Rechts enthält, so giebt das keinen Grund zur Perpetuation der Unterbrechung.[28]) Der Grund für die in der l 8 § 4 C. 7,39 enthaltene Bestimmung liegt vielmehr darin, daß sich die Nichtzahlung der Zinsen als ein Versagen der Anerkennung

[26]) Savigny l. c. V, 306 —Regelsberger l. c. I, 183 —Seufferts Archiv I, 312 —IV, 201 —VI, 3 —XIII, 6 —XIX, 7 —XXXII, 107 —Keller, Pandekten S. 173. [27]) Windscheid, § 108, Anm. 2, Dernburg I, S. 355, Demelius I, S. 170. Seufferts Archiv XXIII, 7 —XVII, 203 —XXV, 3 —XXXIV, 176 —Brandis, Beginn des Laufs der Anspruchsverjährung, Leipzig 1903. [28]) cfr. Lippstreu Unterbrechung der Verjährung, Greifswald 1900.

darstellt. Klagt der Gläubiger trotzdem nicht, so wird er für seine Nachlässigkeit durch den Eintritt der Verjährung bestraft. Die Leistung der Zinsen hingegen kennzeichnet sich als Anerkennung des Kapitalsanspruchs. Sie steht der Abschlagszahlung und anderen Anerkennunghandlungen gleich und ist naturgemäß vom Gläubiger, der sich auf die Unterbrechung der Verjährung beruft, zu beweisen. Um ihm diesen Beweis zu erleichtern, bestimmt Justinian in der l. 19 C. 4,21, daß der Gläubiger, der dem Schuldner eine Quittung über die geleistete Zinszahlung ausgestellt hat, berechtigt ist, vom Schuldner eine Gegenquittung, eine antapocha zu verlangen. Die Anfangsworte dieser lex besagen ausdrücklich, daß die antapocha dem genannten Zwecke dienen soll. Nun ist freilich richtig, daß diese Bestimmung nicht recipiert und das Institut der Gegenquittung dem Gemeinen Recht fremd ist. Allein beide Bestimmungen ergeben, in Zusammenhang gebracht, klar, daß die l. 8 § 4 C. 7,39 in dem hier erörterten Sinne aufzufassen ist.

Danach wirkt die Zinszahlung wie jede andere Anerkennungshandlung, und die neue Verjährungsfrist beginnt unmittelbar nach der Zinszahlung wieder zu laufen. Auch das B. G. B. hat sich dem angeschlossen und zählt sogar im § 208 die Zinszahlung ausdrücklich als Beispiel der Anerkennung auf.

Sehr bestritten ist die Bedeutung und Tragweite der l. 7 § 5 C. 7,39, die von dem Einfluß des Besitzes der Pfandsache auf die Verjährung des persönlichen Anspruchs handelt. Es erübrigt sich, an dieser Stelle näher auf diese Frage einzugehen.[29]) Denn unbestritten ist für das Gemeine Recht wie für das B. G. B., daß Bestellung eines Pfandes, sowie Ablieferung des versprochenen

[29]) vgl hierüber besonders Löwenstein: „der Einfluß des Besitzes der verhafteten Sache auf die Verjährung der Forderungsklage", im Archiv f. d. civilistische Praxis, Bd. LXXIII, S. 266. Seufferts Archiv 1, 158.

Pfandes, ebenso wie jeder andere Akt der Sicherheitsleistung eine Anerkennung des persönlichen Anspruchs enthält, die die Verjährung dieses Anspruchs unterbricht. Ob die l. 7 § 5 C. 7,39 nur diesen Satz aussprechen will, [30]) oder ob sie — was nach ihrem Wortlaut allerdings wahrscheinlicher ist — auch besagen will, daß die rechtmäßige Erlangung des Pfandbesitzes die Verjährung der Schuldklage unterbricht, und daß der fehlerfreie Besitz der Pfandsache als solcher die Verjährung überhaupt ausschließt, [31]) können wir dahingestellt sein lassen.

Weitere Fälle der Anerkennung sind das vertragsmäßige Anerkenntnis, [32]) die Ausstellung eines neuen Schuldscheines, [33]) die Anerkennung des Saldo im Kontokurrentverkehr, [34]) das Stundungsgesuch, dessen eventueller Erfolg, die bewilligte Stundung, zugleich eine Hemmung der Verjährung herbeiführt, [35]) unter Umständen auch die Schuldübernahme und der Zahlungsauftrag. [36])

Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. [37]) Er schafft also, trotzdem er einen selbständigen Schuldgrund bildet, kein eigentlich neues Rechtsverhältnis, sondern gestaltet nur das alte neu. Ob der Vergleich aber eine Anerkennung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses enthält, ist Thatfrage. [38]) Denn der angebliche Schuldner hat vielleicht, obwohl er glaubte, daß er nichts schulde, den Vergleich geschlossen, nur um der drohenden Klage zu entgehen. In diesem Falle würde keine Anerkennung vorliegen. Wohl aber liegt eine solche dann vor, wenn der Vergleich zustande gekommen ist, weil der Gläubiger fürchtet, wenn er seine Forderung nicht mindere, garnichts

[30]) So Unterholzner, Verjährungslehre. [31]) So Savigny, System V, 303, Windscheid, § 108, Note 3, Dernburg I, 341. [32]) S. 26. [33]) S. 33. [34]) S. 56. [35]) B. G. B. § 202. [36]) S. 67 und 74. [37]) B. G. B., § 779. [38]) vgl. Entsch. d. Ober-Tribunals 18,170.

zu erhalten. Die Frage, ob der Vergleich unterbrechende Wirkung hat, ist für den Fall wichtig, daß der Vergleich, der ja einer erleichterten Anfechtung unterliegt, rechtsunwirksam ist. Ebenso wie der Vergleich sind auch schon Vergleichsanerbieten und Vergleichsverhandlungen Anerkennungshandlungen. [39])

Hingegen kann die Novation, weil sie den ursprünglichen Anspruch tilgt, nicht als Anerkennung desselben in Betracht kommen. In diesem Sinne bestimmt das Sächsische B. G. B., [40]) daß nach Novation eines Anspruchs eine neue Verjährung beginne, die nach den für den neuen, durch die Novation entstandenen Anspruch geltenden Vorschriften zu beurteilen sei.

---

[39]) A. M. Dernburg, Preußisches Privatrecht. [40]) § 169.

§ IX.

Die Anerkennung, eine Handlung des Schuldners.

Die Worte des § 208 B. G. B.: „Wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt," haben die Bedeutung einer doppelten Hinweisung. Einmal stellen sie den Unterbrechungsgrund des § 208 in Gegensatz zu denjenigen Handlungen, durch die der Gläubiger eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen in der Lage ist.[1] Es ist demnach daran festzuhalten, daß keine anderen als die im Gesetz genannten Handlungen des Gläubigers imstande sind, die Verjährung zu unterbrechen. Dadurch fällt die im Gemeinen Recht vielfach vorgenommene Subsumierung gewisser Anerkennungshandlungen unter den Begriff der Ausübung der Rechte durch den Gläubiger[2] in sich zusammen. Namentlich bewirkt die Cession an sich keine Unterbrechung der Verjährung, sondern nur wenn sie mit einer Anerkennung des Schuldners verbunden ist. Ebensowenig genügen zu diesem Zweck einfache Mahnungen,[3] auch wenn der Schuldner darauf schweigt.

Doch finden sich Ausnahmen von dieser Regel in § 478 B. G. B. und Artikel 8 § 2 Nr. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. Im § 478 bestimmt das B. G. B. betreffs der Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache, daß nicht nur die Anzeige, die der Käufer

[1] §§ 209 ff. B. G. B. [2] vgl. Windscheid, § 108. [3] Ebenso A. L. R. I, 9, § 561.

dem Verkäufer von dem Mangel macht, sondern schon sogar die bloße Absendung dieser Anzeige durch den Käufer diesen auch nach Vollendung der Verjährung der Wandelungs- oder Minderungsklage berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises insoweit zu verweigern, als er auf Grund der Wandlung oder Minderung dazu berechtigt sein würde. Wenn man hier nun auch nicht eigentlich von Unterbrechung der Verjährung sprechen kann, so hebt doch die Anzeige des Käufers die Wirkungen der Verjährung der Wandlungs- und Minderungsklage vollständig auf. Hingegen bestimmt das Preußische Ausführungsgesetz an der genannten Stelle ausdrücklich, daß die Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung von Kosten, die eine Verwaltungsbehörde, ein Verwaltungsgericht oder eine Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogen hat, durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen wird.

Die Protestation als Unterbrechungsgrund ist entbehrlich geworden durch das Institut der öffentlichen Klagezustellung.

Zum anderen besagen die Eingangs dieses Paragraphen citierten Worte, daß der Schuldner selbst die Anerkennung erklären muß. Das ist freilich nicht so zu verstehen, als ob die Anerkennung eine höchstpersönliche Handlung wäre, die der Schuldner nur in eigener Person vornehmen könnte. Das Wesentliche, worauf es ankommt, ist das Bewußtsein des Schuldners vom Bestehen der Schuld. Die Anerkennung muß sich also kennzeichnen als eine vom Schuldner hervorgerufene Bethätigung dieses Bewußtseins, mag sie auch von einem Dritten ausgeführt sein. Es genügt also nicht, wenn ein Dritter unabhängig von dem Schuldner dessen Bewußtsein vom Bestehen des Anspruches bezeugt. Aber die Vorschriften über gewillkürte Stellvertretung, Vollmacht und Auftrag bleiben auch

für die Anerkennung in Geltung. Deshalb ist es namentlich als Anerkennung anzusehen, wenn ein Dritter im Auftrage des Schuldners die Schuld durch Vertrag mit dem Gläubiger übernimmt [4]) oder im Auftrage des Schuldners Abschlags- oder Zinszahlungen leistet. [5])

Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung der Frage, inwieweit ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger eine nach § 208 B. G. B. wirksame Anerkennung erklären kann. Steht man auf dem Hölder'schen Standpunkte, so ist allerdings die Entscheidung sofort gegeben. Hölder verlangt ein Rechtsgeschäft. Danach würde sie eine geschäftsunfähige Person überhaupt nicht, und da sie zu Ungunsten des Anerkennenden gereicht, auch eine beschränkt geschäftsfähige Person nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben können. Hingegen erklärt Hölder, in der gegnerischen Auffassung der Anerkennung keinen Grund zu sehen, weshalb nicht ein beschränkt Geschäftsfähiger eine solche Anerkennung selbständig sollte erklären können. [6])

Dennoch liegen solche Gründe vor.

Die Anerkennung gehört zur Kategorie der Rechtshandlungen. Allgemeine Normen sind für diese nicht gegeben. Die Gesetzgebung hat es der Wissenschaft überlassen, die für Rechtsgeschäfte aufgestellten Vorschriften, soweit sie auf die Rechtshandlungen passen, auch auf sie anzuwenden. [7]) Die Wissenschaft kann diese analoge Anwendung um so unbedenklicher vornehmen, als ihr die Gesetzgebung bezüglich einzelner Rechtshandlungen darin vorangegangen ist. Ein Beispiel dafür ist die Begründung des Wohnsitzes. Nach § 7 B. G. B. begründet, wer sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Orte seinen Wohnsitz. Die Niederlassung ist ein rein thatsächlicher Vorgang, an den indessen das Gesetz Folgen von weit-

[4]) B. G. B. § 414. [5]) vgl. Sächsisches B. G. B., § 1401. Motive S. 327. Praejudiz 1646. [6]) Hölder l. c. S. 436. [7]) Motive S. 127.

tragendster Bedeutung knüpft. Die thatsächliche Handlung der Niederlassung kann nun natürlich jedermann vornehmen. Wird sie indessen von einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters vorgenommen, so tritt die rechtliche Folge der Begründung des Wohnsitzes nicht ein.[8]) Das Gesetz hat hier die Lehren von der Geschäftsfähigkeit auf eine Rechtshandlung angewendet, und solche Beispiele finden sich im Gesetze mehrfach.[9]) Die rechtspolitischen Motive dieser Bestimmung sind klar. Der Geisteskranke, das Kind, der Minderjährige sollen davor geschützt werden, durch selbständige Handlungen rechtliche Folgen auf sich zu laden, deren Tragweite sie nicht oder nicht voll übersehen können.

Wenn sich nun auch eine analoge Vorschrift für die Anerkennung im Sinne des § 208 B. G. B. im Gesetze nicht findet, so läßt sie sich doch unbedenklich aus dem Sinne des Gesetzes extrahieren. Da das Anerkenntnis, wie wir gesehen haben, nur kraft seiner natürlichen Beweiskraft eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführt, wird man nicht fehlgehen, wenn man diese Beweiskraft individuell bemißt.[10]) Jugendlich unreifen oder geistesschwachen Personen kann das volle Bewußtsein von dem Umfange ihrer Verpflichtungen nicht zugetraut und deshalb ihren Aeußerungen dieses Bewußtseins nur eine geminderte Beweiskraft beigelegt werden. Es wäre ein Widersinn, wenn man gestatten wollte, daß Personen, die selbständig Verpflichtungen nicht eingehen können, das Erlöschen dieser Verbindlichkeiteiten sollten selbständig verhindern dürfen. Daher muß zur Unterbrechung der Verjährung eines sich gegen eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person richtenden Anspruches Anerkennung durch den gesetzlichen Vertreter

[8]) § 8 B. G. B. [9]) vgl. §§ 682, 857 B. G. B. u. a. m. [10]) vgl. Bähr l. c. S. 80.

bezw. unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gefordert werden.[11]) Selbstverständlich ist es hiernach, daß Anerkenntnissen, die Geisteskranke, Kinder oder in bewußtlosem Zustande befindliche, also geschäftsunfähige Personen abgegeben haben, überhaupt keine Bedeutung beizumessen ist. Denn solche Personen, deren Vorstellungsvermögen noch nicht entwickelt oder getrübt ist, können irgend einer Ueberzeugung überhaupt nicht in rechtsverbindlicher Weise Ausdruck geben.

Nach § 7 K. O. sind alle Rechtshandlungen, welche der Konkursschuldner nach Eröffnung des Verfahrens vornimmt, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Dem Cridar ist also nicht nur die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen, er darf auch solche Handlungen nicht wirksam vornehmen, die keine dispositiven Akte sind, aber doch rechtliche Veränderungen in Bezug auf seinen Vermögensstand kraft Gesetzes herbeiführen, wie die Anerkennung. Diese Unwirksamkeit ist indessen nur eine relative. Die Rechtshandlung ist an sich rechtsbeständig, nur die Konkursgläubiger brauchen sie nicht gegen sich gelten zu lassen. Der Konkurszweck erfordert nur, daß die Konkursgläubiger davor geschützt werden, daß sie durch irgendwelche Rechtshandlungen des Konkursschuldners benachteiligt werden. Eine zu Ungunsten des Schuldners gereichende Anerkennung würde aber eine Benachteiligung der Gläubiger bedeuten. Deshalb ist eine während des Konkurses vom Schuldner erklärte Anerkennung für den Konkurs unwirksam, kann aber außerhalb des Konkurses geltend gemacht werden. Ueber das Vermögen des A. wird am 1. Dezember 1902 der Konkurs eröffnet. B. hat eine Forderung an ihn, die nach § 199 B. G. B. am 1. Januar 1903 verjährt sein würde. Am 15. Dezember

[11]) Ebenso Endemann, Planck, Rehbein, Lippstreu, Unterbrechung der Verjährung, Goldmann und Lilienthal, I, S. 254, Anm. 3.

1902 erkennt A. die Forderung an, aber erst im Laufe des Januar 1903 meldet B. sie zum Konkurse an. Jetzt können im Prüfungstermin der Konkursverwalter und die Konkursgläubiger die Forderung des B. als verjährt betrachten und dringen damit durch. Wenn aber B. nach Schluß des Konkurses im Klagewege gegen A. vorgeht, so ist er in der Lage, die ihm etwa entgegengestellte Einrede der Verjährung durch die Replik der Unterbrechung zu entkräften, obwohl die Anerkennung während des Konkurses erfolgt ist.

Der Gläubiger ist in der Lage, eine wirksame Anerkennung abzugeben, nur darf diese nicht im Konkurse geltend gemacht werden.[12])

Es ist nun ferner die Frage zu prüfen, ob abgesehen vom Falle der Vertretung ein Dritter die Verjährung durch Anerkennung unterbrechen kann.

Nach l. 4 pr. C. 8,39 unterbricht die von einem von mehreren Korrealschuldnern erklärte Anerkennung die Verjährung auch zu Ungunsten der anderen Schuldner. Dieser Satz kann jedoch nur für die eigentlichen Korrealobligationen im engeren Sinne gelten. Denn die Solidarobligation besteht aus einer Mehrheit von Ansprüchen, die nur durch das Hinstreben auf denselben Leistungsgegenstand zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Die eigentliche Korrealobligation hingegen ist eine einheitliche Obligation - una obligatio - und diese Einheitlichkeit rechtfertigt es, daß Gründe, die in der Person eines Schuldners eintreten, auch gegen die anderen wirken.[13])

Diesem Standpunkt des Gemeinen Rechts hat sich sowohl das A. L. R.,[14]) wie der Code Civile[15]) angeschlossen.[16]) Hingegen hat das Sächsische B. G. B.[17])

[12]) vgl. Entsch. d. R.-O.-H.-G. XIII, 93. [13]) Ebenso v. Keller l. c., S. 174, Savigny l. c., S. 315, Unterholzner. Vgl. auch Entsch. d. R.-O.-H.-G. XIII, 270. [14]) A. L.-R. I, 9, § 575. [15]) Article 2249. [16]) vgl. auch das Hessische Ges. v. 19/3. 1853. Art. 28. [17]) § 1035.

bestimmt, daß eine zu Ungunsten eines Schuldners von diesem herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung nicht auch gegen die anderen Schuldner ihre Wirkung ausübe.

Und ebenso hat das neue Deutsche Bürgerliche Recht streng daran festgehalten, daß nur eine Handlung des Verpflichteten selbst, nicht die eines Dritten — möge dieser mit ihm auch durch ein Gesamtschuldverhältnis eng verbunden sein — sich als eine gegen den Verpflichteten wirkende Anerkennung auslegen lasse.[18])

Die älteren Gesetze sind hingegen zum Teil noch weiter gegangen als bis zu einer Uebertragung der Wirkungen des Anerkenntnisses auf den Korrealschuldner.

Nach Code Civile[19]) und anderen Gesetzen[20]) wirkt die vom Schuldner erklärte Anerkennung sogar gegen den Bürgen.

Nach Preußischer Praxis[21]) soll auch die Zinszahlung des dritten Hypothekenschuldners eine Unterbrechung der Verjährung der Schuldklage herbeiführen. Indessen wird dieser Satz damit begründet, daß die Zinszahlung nicht als Anerkennung von Seiten des Schuldners, sondern als Ausübung des Rechtes durch den Gläubiger aufgefaßt wird. Die Befugnis des Gläubigers, so wird argumentiert, sich an die Hypothek zu halten, ist nur ein Ausfluß seines Forderungsrechtes. Er kann nur einmalige Befriedigung verlangen. Indem er Zinsen vom dinglichen Schuldner empfängt, erhält er sich sein ganzes Recht. Da der dingliche Schuldner nicht nur seine, sondern auch des persönlichen Schuldners Verbindlichkeit erfüllt, ist dem Gläubiger jeder Grund zur Anstellung der Klage entzogen. Demzufolge müsse die Zinszahlung durch den hypothekarisch Verpflichteten in Bezug auf Unterbrechung der Verjährung auch gegen den persönlich Verpflichteten

[18]) B. G. B., § 425. [19]) Article 2250. [20]) vgl. Hessisches Ges., § 29, Anhaltinisches Ges., § 8, Mecklenburgisches Ges., § 3, Nr. 5 u. a. m. [21]) Entscheidungen des Ober-Tribunals VIII, 13.

wirken. — Diese Argumentation ist nicht unbedenklich, da das Recht des Gläubigers gegen den persönlichen Schuldner wesentlich verschieden von dem gegen den Hypothekenschuldner ist. Das erstere richtet sich gegen eine bestimmte Person, das letztere gegen den Eigentümer eines bestimmten Grundstücks.

Da indessen die Beweisführung von der Auffassung ausgeht, daß die Zinszahlung sich als Ausübung des Rechtes darstellt, läßt sich aus ihr keineswegs der Satz folgern, daß Anerkennung durch den dinglich Verpflichteten auch die Verjährung der Schuldklage unterbreche.

Dem Wesen der Anerkennung sind alle derartigen Bestimmungen fremd. Das B. G. B. hat sie daher nicht aufgenommen.

§ X.

Anerkennung gegenüber dem Berechtigten.

Sieht man den Grund für die Wirkungen der Anerkennung darin, daß durch sie die Präsumption der Tilgung beseitigt und der Gläubiger von dem Vorwurf der Nachlässigkeit befreit wird, so ist klar, daß nur eine solche Erklärung die bedeutsame Wirkung der Unterbrechung der Verjährung haben kann, die direkt dem Gläubiger gegenüber vorgenommen wird. Der Gläubiger darf sich nicht auf Aeußerungen und Handlungen von dritter Seite verlassen. Solche Handlungen dürfen keinen Einfluß auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner haben. Sie sind zu unbestimmt, um als Unterbrechungsgründe wirken zu können. Wie die Anerkennung ein Ausfluß des Handelns des Schuldners sein muß, so muß sie auch in unmittelbare Beziehungen zum Gläubiger treten. Seine Kenntnisnahme muß eine unmittelbare sein. Der Schuldner muß dem Gläubiger selbst sein Bewußtsein vom Bestehen des Anspruchs zur Kenntnis bringen.[1])

Deshalb bestimmt § 208 B. G. B., daß nur eine dem Gläubiger gegenüber erfolgte Anerkennung die Verjährung unterbricht. Dieser Standpunkt ist schon vielfach im Gemeinen Recht vertreten worden.[2]) Das A. L. R. drückt ihn dadurch aus, daß es „gegenseitiges Anerkenntnis er-

[1]) Staudinger, Commentar, S. 560. [2]) Entsch. d. R.-G. XV, 178.

fordert, d. h. ein von der einen Seite der anderen erklärtes Anerkenntnis.[3])

Die Anerkennung gehört also zu denjenigen Rechtshandlungen, die einem anderen gegenüber vorgenommen werden müssen, und die daher, soweit sie Rechtsgeschäfte sind, allgemein empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte genannt werden. Es steht indessen dem nichts im Wege, dieses Beiwort auch auf die Rechtshandlungen anzuwenden und die Anerkennung eine empfangsbedürftige Rechtshandlung zu nennen.[4])

Es genügt also nicht, wenn der Gläubiger von dritter Seite her Kunde davon erlangt, daß der Schuldner seinen Anspruch als bestehend ansieht. Ihm selbst muß der Schuldner dies erklären, oder mindestens muß die Erklärung auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Schuldners erfolgen.[5]) Natürlich bleiben auch hier die Grundsätze der Vertretung unberührt,[6]) und auch hier gilt das, was oben über die Korrealobligationen für die einzelnen Rechtssysteme ausgeführt ist.[7])

Ein bloßer Auftrag des Schuldners würde nicht genügen, wohl aber dann, wenn der Beauftragte ihn dem Gläubiger gegenüber wirklich ausführt, oder der Schuldner dem Gläubiger mitteilt, daß er den Auftrag gegeben habe. Ebenso unterbricht die durch Vertrag mit dem Schuldner zustande gekommene Schuldübernahme die Verjährung erst dann, wenn sie dem Gläubiger zur Genehmigung mitgeteilt wird. Die Anerkennung, die die mehreren Miterben bei Teilung des Nachlasses unter einander vornehmen, würde nicht ausreichen.[8])

[3]) Auch Code civile verlangt Anerkenntnis gegenüber dem Berechtigten. Hingegen sprechen das Oesterr. und das Sächs. B. G. B. dies nicht aus. [4]) Hölder bezeichnet konsequent die Anerkennung als empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. [5]) ebenso Goldmann und Lilienthal, Commentar I, S. 254, Nr. 3. [6]) vgl. S. 67. [7]) vgl. S. 70. [8]) Praejudiz 2005.

Andererseits aber wäre es falsch, von dem Gläubiger mehr zu verlangen als die bloße Kenntnisnahme.

Insbesondere ist keine Annahme der Anerkennung erforderlich, damit diese wirksam werde. Der Gläubiger kann sich auf die Anerkennung selbst dann berufen, wenn er sie zurückgewiesen hat.[9]) Es ist keine Thätigkeitsäußerung des Gläubigers notwendig.[10]) Verlangt man eine solche, so würde sich das schon wieder dem Standpunkt nähern, daß die Verjährung durch Ausübung der Rechte unterbrochen werde.

Es ist also nicht nur die Abschlagszahlung, sondern schon das Angebot derselben, auch wenn der Gläubiger sie zurückweist, ein Unterbrechungsgrund.

[9]) Ebenso Cosack, Staudinger, Goldmann und Lilienthal. [10]) a. M. Praejudiz 2005.

§ XI.

Wirkung der nach Vollendung der Verjährung erfolgten Anerkennung.

Die gemeinrechtliche Praxis[1]) hat vielfach der einfachen Anerkennung eine noch weitergehende Wirkung beigelegt, als die der Unterbrechung der Verjährung. Da die Verjährung nicht ipso iure wirkt, sondern nur ope exceptionis, so sollte die einfache Anerkennung ein genügendes Mittel zur Beseitigung dieser Einrede sein. Wer nach Vollendung der Verjährung anerkennt, soll auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben und sich daher auf den Eintritt der Verjährung nicht mehr berufen können. Und aus diesem Grunde wurde bisweilen davon abgesehen, einen Beweis für den Zeitpunkt, zu dem das Anerkenntnis gegeben wurde, zu verlangen. Der Zeitpunkt des Anerkenntnisses wurde als unerheblich angesehen.

Nun ist aber durchaus nicht immer eine Anerkennung als Verzicht auf die Einrede der Verjährung anzusehen. Dieselbe kann aus ganz anderen Motiven, besonders oft aber infolge eines rechtlichen Irrtums erfolgen.[2])

Das wird gerade der häufigste Fall sein, daß der Schuldner deshalb anerkennt, weil er nicht weiß, daß die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Jedenfalls ist es

[1]) vgl. Seufferts Archiv XVI, 91 u. 92 — XIX, 13 - XXXIV, 177.
[2]) vgl. v. Stubenrauch l. c.

unzulässig, aus einem Anerkenntnis allgemein auf einen Verzicht auf die Verjährung zu schließen.

Die Gesetzgebung verfolgt das Ziel, die rechtsgeschäftliche Erschwerung der Verjährung möglichst auszuschließen.[3] Da kann man denn einem einfachen Anerkenntnis nicht so weittragende Bedeutung beimessen. Ist die Verjährung beendet, so besteht eine Verbindlichkeit des Schuldners nicht mehr. Um sie wieder aufleben zu lassen, dazu gehört ein neuer Rechtsgrund. Ein solcher ist aber nicht die einfache Anerkennung, sondern nur das rechtsgeschäftliche in verpflichtender Absicht abgegebene Anerkenntnis.[4]

---

[3]) vgl. B. G. B. § 225. [4]) vgl. A. L.-R. I, 9, 564 u. B. G. B. § 222.

Lebenslauf.

Ich bin am 24. Januar 1879 zu Samter geboren und bekenne mich zur jüdischen Religion. Von Ostern 1885 bis Ostern 1897 besuchte ich das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin und widmete mich dann 6 Semester an den Universitäten Berlin und München dem Studium der Rechte.

Am 11. November 1901 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und bin seither dauernd im Vorbereitungsdienst thätig gewesen. Am 13. November 1901 legte ich vor der hohen Juristenfakultät der Universität Rostock das Rigorosum ab.

Während meiner Studienzeit habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren v. Aegidy, Burchardt, Brunner, v. Dambach, Dernburg, Eck, Gierke, Hellmann, Heymann, Hübler, Kahl, Kohler, Ortmann, v. Perels, Pernice, Schmoller, Schollmeyer, Seuffert, Ullmann und Wagner gehört. Allen diesen meinen verehrten Lehrern sage ich meinen Dank.